

Unterrichtsentwurf: Sexualisierte und häusliche Gewalt : Let´s talk about sex and violence

1. Erkenntnisinteresse

Gewalt ist ein immer wiederkehrendes Thema - vor allem bei der Polizei. Diese hat täglich damit zu tun und soll in jeder Situation adäquat und professionell handeln. Doch was macht diese Gewalt in Form von sexualisierter und häuslicher Gewalt mit Lehrenden und Lernenden? Wie wirkt sich sexualisierte Gewalt oder Gewalt mit/an Kindern/Frauen auf den Lernprozess aus?

Dieses Thema wurde für den Berufsschulreligionsunterricht gewählt, weil nicht nur die Polizist_innen in ihrem Berufsalltag mit diesem Thema konfrontiert werden, sondern auch Lernende im Berufsschulbereich oder am Arbeitsplatz oder in der häuslichen Umgebung. Schwerpunkt dieses Unterrichtsentwurfs ist deswegen die Auseinandersetzung mit häuslicher und sexualisierter Gewalt, um den Dynamiken dieser Gewaltformen auf die Spur zu kommen, weil sich diese Form der Gewalt im privaten Bereich oder halböffentlichen Bereich abspielen. Die Beziehungsverhältnisse zwischen Opfer und Täter_innen sind sowohl bei der häuslichen Gewalt als auch bei sexuellem Missbrauch komplex und für Außenstehende oft unverständlich. Diese Dynamiken zu unterbrechen und auch emotional damit umgehen zu können, ist das, was für einen Lernprozess wichtig ist und eine Herausforderung für die Persönlichkeitsbildung überhaupt darstellt.

2. Dimensionen für den Berufsethikunterricht der Polizei

2.1. Dimension: Mensch

Polizeischülerinnen und Polizeischüler (Schüler_innen allgermein)

- können unterschiedliche Menschenbilder darstellen, vergleichen und beurteilen.
- können sich und andere wahrnehmen.
- können menschliche Grunderfahrungen, wie menschliche Gefühlslagen und dessen Auswirkungen erschließen.
- verstehen sich als Geschöpf unter Geschöpfen.
- wissen, dass sie und andere Menschen Stärken und Schwächen haben und diese zum Leben gehören.
- kennen potenzielle Auswege aus einer stressbesetzten Krise.

- können jeden Menschen als gleichwertig ansehen und dementsprechend mit ihnen umgehen.

2.2 Dimension: Welt und Verantwortung

Polizeischülerinnen und Polizeischüler

- können unterschiedliche Deutungen der Wirklichkeit miteinander vergleichen.
- können Möglichkeiten und Grenzen verantwortlichen Handelns abwägen.
- können Verantwortung für die psychische und physische Gesundheit für sich und für andere übernehmen.

2.3 Dimension: Gott

Polizeischülerinnen und Polizeischüler

- können Grundzüge des Glaubens an Gott argumentativ entfalten.
- können zeigen, wie sich der Glaube an Gott auf menschliches Handeln auswirkt.
- können analysieren, wie der Glaube an Gott Entscheidungen beeinflusst.

2.4 Dimension: Kirche und Kirchen

Polizeischülerinnen und Polizeischüler

- können die Rolle der Kirche in der Welt von heute an einem konkreten Beispiel darstellen, erläutern und kritisch reflektieren.
- kennen die Seelsorge, als institutionellen Bestandteil der Kirche.

2.5 Dimension: Religionen und Weltanschauung

Polizeischülerinnen und Polizeischüler

- können christliche und nicht christliche Standpunkte dialogisch aufeinander beziehen.
- können unterschiedliche Auswirkungen religiös-weltanschaulicher Deutungen auf Leben und Handeln kritisch reflektieren.
- können erläutern, wie Religionen und Weltanschauungen Konflikte verursachen.
- können beurteilen, in welchem Rahmen Religionen und Weltanschauungen miteinander agieren.

2.6 Dimension: Person und Persönlichkeit

Polizeischülerinnen und Polizeischüler

- können sich selbst gegenüber Verantwortung übernehmen.
- können sich selbst in ihrer Wahrnehmung reflektieren.
- können eigene Emotionen benennen und reflektieren.
- können reflektiertes versprachlichen.
- wissen, dass belastbare Situationen einem Menschen oft physisch und psychisch nicht gut tun.
- kennen eigene und andere Bewältigungsstrategien und können diese reflektieren und bewerten.

2.7 Dimension: Beruf und Profession

Polizeischülerinnen und Polizeischüler

- können professionell handeln.
- können polizeiliches Handeln kritisch hinterfragen und reflektieren.
- können sich mit der Rolle der Polizei identifizieren.
- können das Rollenbild der Polizei kritisch hinterfragen und reflektieren.
- wissen, dass Stress in ihrer Profession oft herrscht und wissen um die Relevanz, professionell und adäquat damit umzugehen.
- können ihre Erwartungen bezüglich ihrer Rolle als Polizist_innen versprachlichen

2.8 Dimension: Ethik

Polizeischülerinnen und Polizeischüler

- können ihr eigenes Handeln und das Anderer ethisch reflektieren
- können ethische Entscheidungen treffen und danach handeln

3. Die Lerndimensionen

„Die Dimensionen geben eine [...] Grundstruktur wieder. Sie stellen keine eigens zu behandelnden Themen dar, sondern dienen einer durchgängigen Orientierung.“¹

¹ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, 2004, Realschule S.24.

Die Dimension „**Mensch**“ soll die Polizeischüler_innen befähigen, unterschiedliche Menschenbilder darzustellen, zu vergleichen und zu beurteilen. Hierbei sollen die angehenden Polizeibeamt_innen für die Divergenz der verschiedenen Arten von Menschen sensibilisiert werden, da diese vorwiegend mit Menschen arbeiten werden und mit ihnen professionell umgehen müssen. Dabei müssen sie auch sich und andere Personen wahrnehmen, um einerseits die Menschen zu verstehen, mögliche Reaktionen oder Gefahren vorherzusehen und ihnen möglicherweise helfen zu können. Die Polizeischüler_innen sollen bei der vorliegenden Dimension, menschliche Grunderfahrungen, wie menschliche Gefühlslagen und dessen Auswirkungen erschließen lernen können. Des Weiteren verstehen sich die angehenden Polizist_innen als Geschöpfe unter Geschöpfen und wissen, dass sie und andere Menschen, Stärken und Schwächen haben und diese zum Leben gehören. Außerdem lernen die Polizeischüler_innen bei der Dimension Mensch, potenzielle Auswege aus einer stressbesetzten Krise. Dies muss gelernt werden, weil der polizeiliche Beruf oft verschiedenen Stress beinhaltet und die angehenden Polizist_innen damit zukünftig richtig und professionell umzugehen haben. Zusätzlich verleiht die vorliegende Dimension die Fähigkeit, jeden Menschen als gleichwertig anzusehen und dementsprechend mit ihnen umzugehen.

Die Dimension „**Welt und Verantwortung**“ bezieht sich zunächst auf alle Lernziele und Lerninhalte, welche mit Verantwortung in Verbindung stehen. Die Polizeischüler_innen lernen in ihrer Ausbildung, Verantwortung für andere zu übernehmen. Diese Verantwortung ist auch im Berufsethikunterricht immer wiederkehrend Thema. Die Schüler_innen lernen die Möglichkeiten und Grenzen des verantwortlichen Handelns der Polizei kennen und zu reflektieren, denn auch diese kann nicht für alles Verantwortung übernehmen und auch polizeiliche Interventionsmöglichkeiten haben Grenzen. Um Verantwortung zu übernehmen, müssen die Schüler_innen außerdem lernen die unterschiedlichen Deutungen der Wirklichkeit der Menschen zu erkennen und miteinander zu vergleichen. Dies ist notwendig, um für die jeweilige Situation, angemessene Entscheidungen treffen zu können. Neben der Verantwortung, gegenüber anderen Personen, spielt in dieser Dimension die Verantwortung sich selbst gegenüber eine wichtige Rolle. Die Polizeischüler_innen müssen lernen für sich selbst, in Bezug auf die eigene psychische und physische Gesundheit, verantwortlich zu handeln. Sie sind selbst für sich verantwortlich und müssen Belastungen und Stresssituationen erkennen und diesbezüglich handeln.

Die Dimension „**Gott**“ bezieht sich zunächst auf alle Lernziele und Lerninhalte, welche mit „Gott“ in Verbindung stehen. Die Polizeischüler_innen lernen in ihrer Ausbildung, wie

Grundzüge des Glaubens argumentativ dargestellt werden können. Sie sind in der Lage, diese Argumente zu erkennen und in Bezug zur Lebenswelt zu sehen. In ihrer Arbeit begegnen sie Menschen, deren Handeln durch den Glauben an Gott beeinflusst wird. Sie sind in der Lage, dieses aufzuzeigen und zu bemerken. Die Schüler_innen lernen, wie sie mit diesen Situationen umgehen können, ohne religiöse Gefühle zu verletzen. Die Lerndimension „Gott“ im Berufsethikunterricht, kommt immer wieder punktuell vor, sodass sie ihre Existenz damit begründet. Die Polizeischüler_innen lernen Entscheidungen von Zivilisten und Kollegen zu analysieren, wie diese vom Glauben beeinflusst werden können. Sie sind in der Lage, Situationen zu lesen, die durch den Glauben an Gott beeinflusst werden.

In der Dimension „**Kirche und Kirchen**“ werden die Polizeischüler_innen dazu befähigt, die Rolle der Kirche in der Welt von heute an einem konkreten Beispiel darzustellen, zu erläutern und kritisch zu reflektieren. Hierbei kommt unter anderem auch die Seelsorge, als institutioneller Bestandteil der Kirche zur Sprache. Diese wird auf die Polizeiseelsorge übertragen und diese den Polizeischüler_innen nahegebracht und vorgestellt. Die angehenden Polizeibeamt_innen lernen diese als Hilfsangebot der Kirche kennen und bekommen den Mut vermittelt, diese in Anspruch zu nehmen.

In der Dimension „**Religionen und Weltanschauungen**“ lernen die Polizeischüler_innen, wie sie christliche und nicht christliche Standpunkte dialogisch aufeinander beziehen können. Sie können Standpunkte verschiedener Religionen und Weltanschauungen miteinander vergleichen und dabei einen Überblick behalten. Die Schüler_innen sind in der Lage, Auswirkungen von Religionen oder Weltanschauungen erkennen und reflektieren zu können. Dies ist wichtig, damit Konflikte verhindert oder gemindert werden. Mithilfe eines religiösen und weltanschaulichen Denkens, können Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die durch unterschiedliche Meinungen entstehen. Das interagierende Verständnis zwischen Religionen und Weltanschauungen, ist für die Polizeischüler_innen wichtig, damit sie befähigt sind zu erkennen, wo mögliche Konfliktherde entstehen können. Zudem hilft dieses Verständnis beim Aufbau einer interreligiösen Interaktion, die bei Einsätzen auftauchen kann. Die Schüler_innen werden durch die Auseinandersetzung mit den Lerndimensionen „Religionen und Weltanschauungen“ dazu befähigt, sich mit Menschen verschiedensten Hintergrunds auseinanderzusetzen und Verständnis für religiöse oder weltanschauliche Rituale zu entwickeln.

Die Dimension „**Person und Persönlichkeit**“ beinhaltet alle Lernziele und Lerninhalte, die mit der Person und der Persönlichkeit der Polizeischüler_innen in Verbindung stehen. Die

Polizeischüler_innen werden in ihrem zukünftigen Berufsalltag mit belastenden Situationen konfrontiert, daher lernen sie in ihrer Ausbildung verschiedene Bewältigungsstrategien. Dabei sollen die Polizeischüler_innen eigene und andere Bewältigungsstrategien kennen lernen und diese reflektieren und bewerten können. Ebenso ist es für die physische und psychische Gesundheit notwendig, dass die Polizeischüler_innen sich selbst gegenüber Verantwortung übernehmen können und dementsprechend handeln. Ebenso wissen sie, dass belastbare Situationen, einem Menschen oft physisch und psychisch nicht gut tun. Gerade solche Situationen sind mit Emotionen verbunden, die verarbeitet werden müssen. Demzufolge, sollen die Polizeischüler_innen eigene Emotionen benennen und reflektieren können, sowie Reflektiertes versprachlichen können. Außerdem lernen die Polizeischüler_innen in ihrer Ausbildung, sich selbst und andere mit ihren Schwächen und Stärken, sowie Eigenschaften wahrzunehmen und dabei ihre Wahrnehmung zu reflektieren und kritisch zu betrachten.

Innerhalb der Dimension **„Beruf und Professionalität“** lernen die Polizeischüler_innen das Rollenbild der Polizei kritisch zu hinterfragen, sowie eigene Erwartungen, bezüglich ihrer Rolle als angehende Polizist_innen, zu reflektieren und versprachlichen zu können. Mit Hilfe der Identifikation mit der Rolle der Polizei, können die Polizeischüler_innen professionell handeln. Der Berufsalltag der Polizei, stellt Polizist_innen vor große Herausforderungen, deswegen muss auf Konflikte deeskalierend gewirkt werden und der Situation gemäß gehandelt werden. Dabei sollen die Polizeischüler_innen das polizeiliche Handeln kritisch hinterfragen und reflektieren können, um sich Techniken zu erschließen, die ihnen dabei helfen ihre Arbeit weiterzuentwickeln. Der Polizeialltag ist oft mit Stress verbunden, deshalb sollen die Polizeischüler_innen die Relevanz vor Augen haben, damit professionell und adäquat umzugehen.

In der Dimension **„Ethik“** lernen die Polizeischüler_innen eigenes und fremdes Handeln ethisch zu reflektieren. Verschiedene ethische Handlungsmodelle sollen den Schüler_innen helfen, ihre Entscheidungsfindung zu optimieren und kritisch zu hinterfragen. In ihrem späteren Berufsalltag müssen die Schüler_innen viele schnelle Entscheidungen über ihr Handeln treffen und diese im Nachhinein auch verantworten. Deshalb ist es wichtig, dass die Schüler_innen lernen ihre Entscheidungen und die daraus resultierenden Handlungen ethisch zu reflektieren, um möglichst angemessen zu handeln. Auch das Handeln anderer Personen ethisch zu reflektieren, muss gelernt werden. Hierdurch lernen die Polizeischüler_innen verschiedene Situationen ganzheitlicher wahrzunehmen. Eine Situation oder Handlung ethisch zu betrachten, schließt immer die Betrachtung des Kontextes mit ein und reduziert die

Situation nicht nur auf die geschehene Tat oder Handlung an sich. Situationen ethisch betrachten zu können gibt den Polizist_innen somit die Kompetenz die Situation ganzheitlicher wahrzunehmen, die eigene Handlung auf die Situation passender abzustimmen und die beteiligten Personen in ihrem Handeln besser nachvollziehen zu können.

4. Sachebene

4.1 Einleitung

Das Eingreifen in gewalttätige Situationen gehört bei der Polizei zum Alltag. Die in der Studie beschriebene Situation (vgl. Schwendemann et al. 2016) von sexuellem Missbrauch an einem Kind ist nur eine von vielen Situationen, mit welcher jede/r Polizist_in in ihrem/seinem Berufsalltag konfrontiert wird. Nahezu in jeder Schicht begegnen Polizist_innen Personen die gewalttätig sind oder waren. Ob bei einer Schlägerei, häuslicher Gewalt oder einem Raub², die Polizei ist meistens die erste eingreifende Instanz am Geschehen und muss die Situation ohne zu zögern einschätzen, um entsprechend handeln zu können. Dies fordert von den Polizist_innen eine gut geschulte Wahrnehmung der Situation, Empathie gegenüber den Beteiligten und eine schnelle Handlungsfähigkeit. In ihrer Ausbildung werden sie in ebendiesen Kompetenzen gefördert, um solche Situationen kompetent zu meistern.

4.2 Definition

Um sich mit dem Thema „Gewalt“ auseinanderzusetzen, muss zunächst der Begriff genauer definiert werden.

Gewalt ist ein Begriff, welcher sich je nach Kontext, in dem man ihn betrachtet, unterschiedlich definieren lässt. Die Bundeszentrale für politische Bildung versteht unter „Gewalt“ ganz allgemein als einen „[...]Einsatz von *physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen.*“³ Bei diesem Verständnis von Gewalt wird demnach ein Zwang beschrieben, den ein Mensch auf einen anderen ausübt.

² Definition Raub: „Der Raub (§ 249 StGB) setzt sich aus den Delikten Diebstahl und Nötigung zusammen. Tatobjekt des Raubes ist (wie bei Diebstahl und Unterschlagung) eine fremde bewegliche Sache. Tathandlung des Raubes ist die Wegnahme der Sache unter Anwendung bestimmter Zwangsmittel.“ (Rechtswörterbuch Stichwort Raub)

³Online im Internet: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17566/gewalt> [abgerufen am 17.05.2015, 11:32 Uhr]

Heinrich Popitz (1992) definiert „Gewalt“ soziologisch als eine besondere Art der Machtausübung, „[...]die zur *absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt*“⁴ definiert. Macht und damit auch Gewalt sind hier grundlegende „[...]Bestimmungsgründe der Struktur sozialen Lebens.“⁵ Damit setzt er den Gewaltbegriff in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen und definiert somit nicht nur den Gewaltakt selbst, sondern Gewalt in ihrem Kontext, ihren Auswirkungen und Verknüpfungen.

Aus juristischer Perspektive sind unter Gewalt nicht nur ihre Art an sich zu verstehen, sondern auch ihre Folgen. Dies ist im Strafgesetzbuch wie folgt festgehalten: „*Gewalt i.S.d. § 240⁶ ist der körperlich wirkende Zwang durch die Entfaltung von Kraft, vis absoluta⁷ oder durch eine physische Einwirkung sonstiger Art, die nach ihrer Zielrichtung, Intensität und Wirkungsweise dazu bestimmt und geeignet ist, die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen aufzuheben oder zu beeinträchtigen, vis compulsiva⁸.*“⁹ Somit sind auch Ziele und die aus der Gewalt resultierenden Folgen Merkmale, die Gewalt charakterisieren. Das Einschränken oder Aufheben der menschlichen Willensentschließung oder Willensbetätigung sind hier Ziel und Folge von Gewalt.

Obwohl sich alle oben genannten Definitionen voneinander unterscheiden, ist nur der Blickwinkel, aus dem Gewalt betrachtet wird, ein anderer. Die Definitionen zeigen, dass Gewalt weit mehr ist, als einer anderen Person körperlichen Schaden zuzufügen. Es wird deutlich, dass sowohl physisch, als auch psychisch Gewalt ausgeübt werden kann und das Opfer der Gewalt dementsprechend physischen und/oder psychischen Schaden davon tragen kann.

Neben den oben genannten Definitionen ist es notwendig den „*Typ von Gewalt*“¹⁰ zu unterscheiden. Dies lässt sich durch die genauere Betrachtung der handelnden Personen (Akteure) feststellen. „*Den Typ von Gewalt, bei dem es einen Akteur gibt, bezeichnen wir als personale oder direkte Gewalt: die Gewalt ohne einen Akteur als strukturelle oder indirekte*

⁴ Popitz 1992, S.48.

⁵ Popitz 1992, S.57.

⁶ StGB §240: (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁷ „*Mit vis absoluta (lat. unbedingte Gewalt) wird die zwingende direkte Gewalt bezeichnet. Diese liegt vor, wenn das Opfer durch unmittelbare Gewaltanwendung gezwungen wird. Z.B. wenn ihm gewaltsam der Arm oder die Hand geführt wird.*“ (Rechtslexikon Stichwort vis absoluta)

⁸ „*Mit vis compulsiva (lat.) wird die mittelbare Gewalt bezeichnet. Diese liegt vor, wenn das Opfer durch Drohung oder Nötigung zu einem bestimmten Verhalten gezwungen wird.*“ (Rechtslexikon Stichwort vis compulsiva)

⁹ Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch §240 m.25

¹⁰ Galtung 1975, S. 12.

*Gewalt*¹¹. Hier zeigt sich, dass Gewalt nicht nur zwischen Menschen bzw. von bestimmten Menschen aus geschieht, es gibt auch strukturelle Gewalt, in der die Gewalt, wie z.B. die Polizei in ein System eingebaut ist.¹² Hier findet keine Gewalt auf einer Beziehungsebene zwischen Menschen statt, sondern eine Gewalt auf struktureller Ebene, die sich durch unterschiedliche Machtverhältnisse darstellt¹³, was im folgenden Unterrichtsentwurf nicht thematisiert wird.

4.3 Gesetzliche Grundlagen

Wenn es um Gewalt geht, treten meist zwei im Grundgesetz verankerte Rechte besonders in Kraft. Ein Recht, welches jeder Person, die Gewalt erfährt, genommen wird, befindet sich im ersten Paragraphen des Grundgesetzes: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“*¹⁴ Jeder Gewaltakt bedeutet somit eine Einschränkung der Würde¹⁵ des Opfers, verletzt also den ersten Paragraphen des Grundgesetzes.

In §2 Absatz 2 des Grundgesetzes steht: *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“* Vor allem bei physischer Gewalt wird dieses Recht verletzt.

Handelt es sich um mehrere, über längere Zeit immer wiederkehrende Gewalttaten, wie sie häufig in Partnerschaften oder gegenüber Kindern auftreten, wird dem Opfer meist auch freies Handeln oder sogar räumlich die Freiheit genommen.

Auch die Polizei hat Gesetze, welche sich auf Gewalt und den Umgang damit beziehen. In Deutschland ist *„Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben [...] Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt [sic!].“*¹⁶ Jedes Bundesland in Deutschland hat somit ein eigenes Polizeirecht, in welchem Organisation, Aufgaben und Befugnisse festgelegt sind.

Im Polizeigesetz Baden-Württemberg werden im ersten Paragraphen folgende Aufgaben für die Polizist_innen festgelegt: *„Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, [...] soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie*

¹¹ Galtung 1975, S. 12.

¹² Galtung 1975, S. 12.

¹³ Galtung 1975, S. 13.

¹⁴ Grundgesetz §1 Abs.1

¹⁵ Definition Menschenwürde: *„Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Menschenwürde dem Menschen durch seine bloße Existenz zu eigen ist. Die Menschenwürde kann dem Menschen daher auch nicht genommen werden kann, wohl aber kann der Achtungsanspruch verletzt werden, den jeder einzelne Mensch als Rechtspersönlichkeit hat und der ihm kraft seines Menschseins zukommt.“* (Grundrechtsschutz)

¹⁶ Grundgesetz Artikel 30

hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.“¹⁷ Das Abwehren von Gefahren steht in enger Verbindung mit den Rechten der Bürger_innen und der festgelegten Ordnung der Verfassung. Durch das Eingreifen in eine Situation, in der ein Recht eines/r Bürger_in gefährdet oder nicht auszuüben ist, muss die Polizei eingreifen, mit den ihr möglichen Maßnahmen das Recht wieder gewährleisten und die Gefahr abwehren.

Öffentliches Interesse besteht, „[...]wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“¹⁸ Hier bezieht sich das öffentliche Interesse hauptsächlich auf das Einreichen der Anklage. Besteht kein öffentliches Interesse, müssen der/die Beteiligten selbst Anzeige erstatten, während bei öffentlichem Interesse die Polizei Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreicht. Bei der Frage des öffentlichen Interesses wird vor allem im Bereich der häuslichen Gewalt viel diskutiert, inwieweit diese zum öffentlichen Interesse gehört und wie die Polizei oder die Justiz gegen den/die Täter_in eingreifen muss. Um diesem Problem angemessen zu begegnen, gibt Nr. 86 der RiStBV¹⁹ eine weitere Richtlinie: „Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“²⁰ Demnach kann ein Delikt, selbst wenn es nicht mehr Personen, als die Beteiligten betrifft, trotzdem zum öffentlichen Interesse werden.

5. Häusliche Gewalt

5.1 Definition

„Häusliche Gewalt“ kann sehr unterschiedlich definiert werden. Grundlegend beschreibt der Begriff des „Häuslichen“ den Kontext, in dem Gewalt geschieht. Welche Personen und Gewalthandlungen dieser Kontext beinhaltet, kann sowohl sehr weit, als auch eng gefasst sein. Eine der am weitesten gefassten Definitionen versteht unter häuslicher Gewalt alle Gewaltformen im *häuslichen Nahraum*²¹. Dazu zählt Gewalt z.B. zwischen Ehe- und Lebenspartner_innen, Gewalt unter Geschwistern, Gewalt an alten Menschen im Haushalt,

¹⁷ Polizeigesetz Baden-Württemberg 1992, §1 Abs.1

¹⁸ RiStBV Nr. 86, Abs.2.

¹⁹ RiStBV: Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.

²⁰ RiStBV Nr. 86, Abs. 2.

²¹ Löhning & Sachs 2002, Rdnr 82.

körperlicher und seelischer Missbrauch an Kindern und Gewalt von Kindern gegen Eltern. Auch „Stalking“ zählt hier in den Bereich der häuslichen Gewalt, welches häufig nach der Trennung einer Gewaltbeziehung seitens des/r früheren Ehe- oder Lebenspartner_in passiert. Hierzu zählen Handlungen wie z.B. Verfolgung, Überwachung, Beobachtung, ungewollte Kontaktaufnahme etc.²²

Gegenüber dieser, sehr weit gefassten Definition stehen Definitionen, welche sich nur auf „[...]die Gewalt zwischen erwachsenen Intimpartnern begrenzt, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben.“²³

Auch die Polizei in Baden Württemberg hat sich 2014 im Rahmen eines Landesaktionsplans auf eine Definition der häuslichen Gewalt geeinigt. Sie definiert „[...]‘Häusliche Gewalt‘ als physische, sexuelle und psychische Gewalt in aktuellen oder ehemaligen Ehen und Lebenspartnerschaften bzw. nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig vom Tatort.“²⁴ Häusliche Gewalt bezieht sich also nur auf Gewalttaten zwischen Intimpartnern, sodass Missbrauch an Kindern²⁵ oder alten Menschen im Haushalt in eine andere Kategorie fällt.

5.2. Die Dynamik der häuslichen Gewalt

Im normalen Sprachgebrauch wird meistens der Mann als Täter und die Frau als Opfer häuslicher Gewalt bezeichnet. Auch wenn dies in den meisten Fällen so ist, sollte die mögliche „andere Richtung“ nicht außer Acht gelassen werden. Auch Männer können Opfer häuslicher Gewalt sein, auch wenn diese Fälle in der Minderheit sind.²⁶

Schall und Schirmmacher unterteilen häusliche Gewalt in ihren Ausführungen „Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention“²⁷ in vier Bereiche: Psychische, ökonomische, sexuelle und körperliche Misshandlung. Diese vier Bereiche können für sich stehen oder auch ineinander übergehen. Meist beginnt die häusliche Gewalt nicht bei der körperlichen Gewaltausübung, sondern setzt schon vorher an. Außerdem handelt es sich bei häuslicher Gewalt nicht um einzelne Momente in der Beziehung, in denen Gewalt geschieht,

²² vgl. Löhning & Sachs 2002, Rdnr. 83.

²³ Löbmann et. al. 2005, S. 23.

²⁴ Sozialministerium Baden- Württemberg: Gegen Gewalt an Frauen [abgerufen am 22.05.2015, 13:47 Uhr].

²⁵ Siehe Kapitel 5.5.4. Sexueller Missbrauch.

²⁶ Vgl. Online im Internet:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/PKS2012.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 22.10.2015, 12.33 Uhr].

²⁷ Schall et. al. 1995.

„[...]vielmehr stellt sich die Ausübung von Gewalt als ein schleicher und sich in der Intensität steigernder Prozeß [sic!] dar.“²⁸ Oft beginnt häusliche Gewalt mit ökonomischer und psychischer Unterdrückung. In einem Beispiel möchte ich dies verdeutlichen: In einer vierköpfigen Familie ist der Mann der alleinige Geldverdiener und möchte auch nicht, dass seine Frau arbeiten geht. Die Frau kümmert sich um die Kinder und den Haushalt, wodurch sie kaum soziale Kontakte knüpft. Nach und nach wird sie durch den Mann sozial isoliert. Hinzu kommt, dass der Mann sie und ihre Fähigkeiten, zunächst in geringem Maße, abwertet, um so ihr Selbstwertgefühl zu mindern. Gleichzeitig ist der Mann durch die soziale Isolation ihr einziger Ansprechpartner, was die Abhängigkeit stetig wachsen lässt. Kommt es schließlich zur körperlichen Gewalt, ist es für die Frau aufgrund der sozialen Isolation und Abhängigkeit nur schwer möglich, diese Partnerschaft aufzugeben²⁹.

Bevor es zur tatsächlichen körperlichen Gewalt kommt, hat fast jedes Opfer schon Ähnliches, wie im Beispiel, durchlebt. Kommt es schließlich zu körperlicher Gewalt, erlebt das Opfer diese meist als Einzelereignis und geht nicht davon aus, dass sich dieses Erlebnis wiederholt. Schließlich „[...]hat man doch die gemeinsame Beziehung aus Liebe zueinander und im Vertrauen aufeinander begonnen.“³⁰ Hinzu kommt, dass sich der Täter meist sehr schuldig fühlt, sich mehrmals entschuldigt und auch verspricht nie wieder Gewalt auszuüben³¹. Diese Phase ist sehr wichtig, um „[...]die psychische Widerstandskraft [...] zu brechen“³². Das Opfer sieht nun wieder die „gute“ Seite der Beziehung und versucht die „gewalttätige“ Seite zu vergessen, bis es schließlich erneut zur Gewalt kommt. Aufgrund guter Erinnerungen an die Beziehung in der verzeihen die meisten Opfer ihren Tätern und wissen nicht, dass sie sich schon mitten in einer Gewaltbeziehung befinden. In den meisten Gewaltbeziehungen werden die Abstände der Gewalttaten nach jedem Übergriff kürzer und steigern sich auch im Ausmaß der körperlichen Misshandlung.³³

5.3 Warum Opfer häuslicher Gewalt ihren Partner nicht verlassen

Viele Menschen, welche in ihrer Beziehung Gewalt erfahren haben, verlassen ihren Partner daraufhin nicht. Um dies nachzuvollziehen, ist es wichtig, „[...]die psychosozialen Verflechtungen zwischen den betroffenen Frauen und ihren Männern“³⁴ näher zu betrachten.

²⁸ Schall et.al. 1995, S.13.

²⁹ Vgl. Herman 1993, S. 118.

³⁰ Schall et. al, 1995, S. 14.

³¹ Vgl. Herman 1993, S. 113

³² Herman 1993, S. 114.

³³ Herman 1993, S. 114.

³⁴ Schall et. al 1995, S. 15.

Einer der wichtigsten Faktoren, der es vor allem Frauen schwer macht, zu gehen, ist die ökonomische Abhängigkeit vom Täter. Gibt es Kinder in der Familie, ist die Frau meist die Person, welche sich um den Haushalt und die Erziehung kümmert, während der Mann für das Einkommen sorgt und somit die ökonomische Basis der Familie bildet.³⁵ Würde die Frau also ihren Mann verlassen, hätte sie kein Geld, um sich und die Kinder zu versorgen oder die Miete einer Wohnung bezahlen zu können.

Neben der ökonomischen Abhängigkeit spielen auch psychische Faktoren eine große Rolle. Hier steht das Gefühl des Scheiterns im Vordergrund. Das Verlassen des Täters *„[...]beinhaltet das Zugeben des Scheiterns der Ehe nach der immer noch vorherrschenden kulturellen und moralischen Vorstellungen [und] zugleich das Zugeben des Scheiterns als Frau“*³⁶. Die Familie, das Leben und die Zukunft, die man sich vorgestellt hat, wären mit einem Mal nicht mehr die Realität. Vor allem wenn das Opfer Kinder hat, ist es schwer, die Familie auseinanderzureißen. Der Wunsch, die Kinder in einer intakten, „normalen“ und glücklichen Familie aufwachsen zu lassen, ist auch heute noch für die meisten Eltern wichtig.

Ein weiterer Faktor ist Angst. *„Die Angst vor weiterer Misshandlung, aber auch vor einem neuen Anfang außerhalb der Beziehung lähmt die Frauen und fesselt sie in der gewalttätigen Lebenssituation.“*³⁷ Sie macht das Opfer handlungsunfähig.

Neben diesen ganzen Faktoren gibt es einen, der für die meisten Frauen zu einem der wichtigsten gehört: die eigene Schuld und die Hoffnung, selbst etwas ändern zu können. Viele Frauen geben sich, zumindest zum Teil, selbst die Schuld an der Gewalt. *„So äußerten denn auch viele der betroffenen Frauen, daß [sic!] sie hofften oder gehofft hätten, daß [sic!] dann, wenn sie dieses oder jenes Verhalten unterließen, tatsächlich die Gewalt aufhören würde“*³⁸. Obwohl die Hoffnung immer wieder durch eine erneute Gewalttat des Partners zerstört wird, gibt es viele Opfer, die die Hoffnung nicht aufgeben. Hier fällt auch die immer wiederkehrende Reue des Täters nach der Gewalt ins Gewicht.

Außerdem herrschte in der Beziehung nicht immer Gewalt. Die Erinnerung an die frühere Liebe und den Partner gibt stets neue Hoffnung.

³⁵ Schall et. al 1995, S. 15.

³⁶ Schall et. al 1995, S. 16.

³⁷ Schall et. al 1995, S.17f.

³⁸ Schall et. al 1995, S.17.

5.4 Das Gewaltschutzgesetz 2002

Ausgangspunkt des neuen Gesetzes³⁹, welches 2002 in Kraft trat, war die mangelnde Sicherheit für die Opfer und die kaum vorhandenen rechtlichen Folgen für die Täter. Vor dem Gewaltschutzgesetz mussten die Opfer häuslicher Gewalt meist in Frauenhäuser oder zu Bekannten flüchten, um ihrem gewalttätigen Partner zu entfliehen und hatten keine rechtliche Möglichkeit, in ihrem Umfeld zu bleiben und Schutz vor einer weiteren Gewalttat gewährleistet zu bekommen. Genau an diesem Punkt setzt das Gewaltschutzgesetz an. Zunächst muss es „[...]sozusagen rechtliche ‘Erste-Hilfe-Maßnahmen’ [geben], die unabhängig von Fragen der Trennung oder Trennungsabsicht und von einer mittelfristigen Wohnungsbenutzung sofort getroffen werden [...], um einen Schutzraum vor (weiterer) Gewalt und Bedrohung herzustellen“⁴⁰. Ziel des neuen Gesetzes ist es folglich, dem Opfer in akuter Situation mit rechtlichen Mitteln einen Schutzraum geben zu können, ohne dass das gewohnte Umfeld verlassen werden muss. Wichtig ist hier, dass es sich um zeitlich begrenzte Übergangslösungen handelt, die dem Opfer die Möglichkeit geben sollen, sich über den weiteren Verlauf mit Hilfe von verschiedenen Behörden in Ruhe Gedanken zu machen. Mit dem Gewaltschutzgesetz wurde schließlich eine neue Interventionsphilosophie entwickelt, die dem Opfer bestmöglichen Schutz bieten soll. Vor allem die polizeiliche Intervention hat sich durch das Gewaltschutzgesetz verändert und soll diesen Schutz gewährleisten. Wie genau sich das polizeiliche Handeln auf den Schutz der Opfer auswirkt, wird im folgenden Teil näher beschrieben.

5.5 Polizeiliche Intervention

Oft galt häusliche Gewalt eher als „Familienstreitigkeit“, nicht als Gewalttat. So versuchte die Polizei oft zwischen den beiden Parteien zu vermitteln, aber nicht das Opfer aus der Gefahrenzone zu ziehen. Mit dem Gewaltschutzgesetz hat der Staat für die Polizei neue Interventionsmöglichkeiten geschaffen, die einen besseren Umgang mit häuslicher Gewalt möglich machen.

Das Gewaltschutzgesetz erlaubt es den Polizist_innen, den Täter für zunächst 48 Stunden vom Haus des Geschehens zu verweisen. Hier spricht man von „Platzverweis“ oder „Wegweisung“. Um diese Maßnahme rechtens anwenden zu können, muss eine akute Gefahr für das Opfer bestehen. In diesen 48 Stunden hat das Opfer die Möglichkeit, sich an verschiedene Stellen, wie Beratungsstellen, das Jugendamt oder Anwälte zu richten, um

³⁹ Gewaltschutzgesetz 2002 Online Internet unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/> [abgerufen am 22.10.2015, 9:07 Uhr].

⁴⁰ Schweikert et al. 2002, Rdnr. 27

weitere Schritte zu reflektieren. In den zwei Tagen kann außerdem eine Verlängerung des Platzverweises bis zu zwei Wochen beantragt werden. Neben der Wegweisung vom Wohnraum kann außerdem ein bestimmter Abstand um diesen Wohnraum oder um das Opfer beantragt werden, den der Täter jeweils einzuhalten hat. Hier spricht man von einem Kontaktverbot. Auch das Aufsuchen des Arbeitsplatzes des Opfers oder anderer Orte können dem Täter untersagt werden, soweit seine eigenen Rechte daraufhin nicht eingeschränkt sind.⁴¹

Diese rechtlichen Maßnahmen sind nicht nur im Gewaltschutzgesetz, sondern auch im Polizeirecht verankert⁴². Neben dem Platzverweis wird das Opfer noch vor Ort über mögliche Hilfen, wie z.B. Beratungsstellen, informiert. Hier setzt auch ein neuer Ansatz der kooperativen Intervention an. Es wird als sinnvoll erachtet, „[...]dass Daten zu Einsatz an Interventionsstellen und Unterstützungseinrichtungen wie z.B. Frauenhäuser weitergegeben werden“⁴³. Zusätzlich zu den Informationen über Unterstützungseinrichtungen wird das Opfer auch gefragt, ob die Polizei ihre/seine Daten an solche weiterreichen darf. Meldet sich das Opfer nicht von selbst, so haben die Beratungsstellen die Möglichkeit, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen und Hilfe anzubieten.

Außerdem ist die Polizei dazu verpflichtet, falls Kinder in dem Haushalt leben, unverzüglich das Jugendamt zu informieren.

Eine weitere Regelung ist, dass mit jedem polizeilichen Einsatz eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft seitens der Polizei eingereicht wird. Hierbei handelt es sich, neben den so gesicherten Konsequenzen für den Täter der Gewalttat, auch um ein Schutzhandeln für das Opfer. Viele Beziehungen werden auch nach einer Gewalttat weitergeführt. Um die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Gewalttat möglichst gering zu halten, ist es wichtig, dass der Täter die Frau nicht für die Konsequenzen der Wegweisung verantwortlich machen kann. Geschehen Anzeige und Einschalten des Jugendamts automatisch, hat die Gewalttat unabhängig von der Frau Folgen.

Eine weitere Interventionsmöglichkeit der Polizei ist das in Gewahrsamnehmen des Täters. Dies ist nach dem Polizeigesetz jedoch nur dann möglich, wenn „[...]auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann,

⁴¹ Vgl. Gewaltschutzgesetz §1 Abs. 1.

⁴² Siehe Polizeigesetz § 27a.

⁴³ Schweikert et al, 2002, Rdnr. 399.

*oder der Gewahrsam zum eigenen Schutz einer Person gegen drohende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person [...] sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet*⁴⁴. Hier hängt viel von den Polizist_innen vor Ort ab. Als erste am Ort des Geschehens müssen sie die Situation und die damit zusammenhängenden potentiellen Gefahren einschätzen und möglichst schnell angemessen handeln. Hierbei ist wichtig zu sehen, dass das in Gewahrsam nehmen zwar ein gravierender Eingriff in die Freiheit des Täters, aber je nach Situation nötig ist, *„[...]um Betroffene gegen Gefahren zu schützen, aber noch deutlicher, um weitere Straftaten zu verhindern, die bei häuslicher Gewalt regelmäßig zu befürchten sind*⁴⁵. Das in Gewahrsam Nehmen des Täters, um Gewalt zu verhindern, z.B. bei Androhung von Gewalt, wird auch als Präventivgewahrsam bezeichnet, da schon vor der Gewalt eingegriffen wird und dem Täter kurzfristig die Freiheit entzogen wird. Dient der Gewahrsam dazu, die unmittelbare Fortsetzung von Gewalt zu verhindern oder besteht die Gefahr, dass die Gewalt, sobald die Polizei nicht mehr vor Ort ist, weitergeführt wird, spricht man von Unterbindungsgewahrsam, da die schon passierte Gewalt vorläufig durch Freiheitsentzug des Täters unterbunden wird.⁴⁶ Auch der Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen kann eine Rolle spielen. Befindet sich der Täter, aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum, in einem Zustand, in dem er nicht mehr zurechnungsfähig ist, kann dies auch ein Grund sein, ihn vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.

Des Weiteren kann der Gewahrsam auch *„[...]dazu dienen, eine Platzverweisung durchzusetzen*⁴⁷. Gibt der Täter nicht freiwillig seine Schlüssel ab und verlässt die Wohnung nicht, kann die Polizei ihn auch aus diesem Grund in Gewahrsam nehmen.

Grundlegend kann die Polizei den Täter nicht länger als bis zum Abend des nächsten Tages in Gewahrsam behalten. Wird zusätzlich zu dem Gewahrsam ein Platzverweis ausgesprochen, kann der Täter nach Ende des Gewahrsams für die Dauer des Platzverweises nicht in die Wohnung zurückkehren.

Zusammenfassend gibt es zahlreiche Interventionsmöglichkeiten der Polizei, weitere Gewalt zu verhindern und das Opfer bei häuslicher Gewalt zu schützen. Die Einschätzung der Situation und das daraus folgende Handeln obliegt jedoch den Polizist_innen vor Ort. Dabei sind Aspekte *„[...]wie Fürsorge (»die Familie nicht auseinanderreißen [sic!]«) oder*

⁴⁴ Polizeigesetz §28 Abs. 1.

⁴⁵ Schweikert et. al, 2002, Rdnr. 404.

⁴⁶ Vgl. Schweikert 2002, Rdnr. 404.

⁴⁷ Schweikert et. al 2002, Rdnr. 405.

Abschreckung (»ein Exempel statuieren«) [unerheblich]. Entscheidend ist allein, wie effektiv Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen sind⁴⁸.

5.6 Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt

Befinden sich Kinder in einem Haushalt, in dem Gewalt geschieht, sind diese *„Kinder [...] immer Opfer [der] häusliche[n] Gewalt“⁴⁹*. Hier spielt es keine Rolle, ob das Kind selbst auch Gewalt in der Familie erfährt oder nicht. Geschieht Gewalt in der Beziehung der Eltern, tragen die Kinder immer einen Schaden davon, mindestens in Form von psychischem Stress mit traumatischen Folgen. Oft übt z.B. *„der gewalttätige Mann nicht nur Gewalt gegenüber seiner Partnerin, sondern auch gegenüber den Kindern aus“⁵⁰*. Hier ist es auch möglich, dass die Intention der Kindesmisshandlung ist, der Kindesmutter psychisch zu schaden ⁵¹.

Bei Kindesmisshandlung seitens der Eltern gilt das Gewaltschutzgesetz grundlegend nicht, dennoch enthält es eine Schutzfunktion für die Kinder. Wie oben genannt⁵², ist die Polizei, bzw. das danach zuständige Gericht dazu verpflichtet, das Jugendamt darüber zu informieren, welches Kind/welche Kinder in einem Haushalt mit häuslicher Gewalt leben und welche richterlichen Entscheidungen diesbezüglich getroffen wurden (Dauer des Platzverweises, etc.). Diese Regelung soll *„[...]das Jugendamt vor allem in die Lage versetzen, frühzeitig Überlegungen zur Frage eines eventuell bestehenden Umgangsrecht des Gewalttäters gegenüber den Kindern anzustellen“⁵³*.

Auch wenn das Gewaltschutzgesetz im Haushalt lebende Kinder nicht mit einschließt, greifen hier sofort andere Gesetze und Regelungen. Im 19. Artikel der UN Kinderrechtskonvention werden die Rechte eines Kindes deutlich benannt: Jedes Kind hat das Recht *„[...]vor jeder Form körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung“⁵⁴* geschützt zu sein. Auf dieser Basis werden bei häuslicher Gewalt die zuständigen Behörden informiert, die weitere Maßnahmen einleiten können.

5.7 Sexualisierte Gewalt

(Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)

⁴⁸ Schweikert et. al, 2002, Rdnr. 409.

⁴⁹ Schweikert et. al 2002, Rdnr. 133.

⁵⁰ Schweikert et. al, 2002, Rdnr. 133.

⁵¹ Vgl. Schweikert et. al, 2002, Rdnr. 117.

⁵² Vgl. 2.4.5 Polizeiliche Intervention.

⁵³ Schweikert et. al, 2002, Rdnr. 138.

⁵⁴ UN-Kinderrechtskonvention Art. 19 Abs. 1.

Definition und rechtliche Grundlagen

Wie schon bei dem Begriff der „häuslichen Gewalt“ keine eindeutige Definition gefunden werden kann, ist auch der Begriff der sexualisierten Gewalt nicht präzise zu definieren. Dennoch kann man sexualisierte Gewalt *„[...]durch zwei Pole beschreiben: die enge Definition der physischen, personalen Gewalt und die weite Definition der strukturellen Gewalt“*⁵⁵.

Die enge Definition konzentriert sich somit *„[...]auf körperliche Gewalthandlungen mit einem sexuellen Kontext zwischen Täter und Opfer“*⁵⁶, wobei psychische Gewalt, welche in fast allen Fällen der sexualisierten Gewalt auftritt, nicht mit einbezogen wird. Sexualisierte Gewalt wird in der engen Definition *„[...]nur als die durch Drohung oder Gewalt erzwungenen sexuellen Übergriffe mit Körperkontakt“*⁵⁷ beschrieben, ohne psychische Zwänge oder das subjektive Empfinden des Opfers mit einzubeziehen.

Die weite Definition beschreibt sexualisierte Gewalt *„[...]in Abhängigkeit von Autoritäts- und Machtstrukturen“*⁵⁸. Oft begründet sich die Gewalt *„in der gesellschaftlichen Akzeptanz der männlichen Gewaltanwendung und der weiblichen Rollenvorgabe, die durch Normen und Erwartungen in die Opferrolle zwingen“*⁵⁹. Entscheidend für die Gewalt ist somit ein Machtungleichgewicht, welches sich meist in den Geschlechterrollen begründet.

Zusätzlich zu den oben genannten Definitionen gibt es unzählig weitere Definitionen, welche in verschiedenen Disziplinen durch unterschiedliche Ansätze andere Schwerpunkte setzen. Hinzu kommt, dass sogar die Bezeichnungen der sexualisierten Gewalt je nach Schwerpunkt Unterschiede aufweisen (z.B. sexuelle Gewalterfahrung, sexuelle Ausbeutung, Seelenmord etc.⁶⁰)

5.8 Einordnung und Klassifikation

Da der Begriff „sexualisierte Gewalt“ viele verschiedene Sexualdelikte beinhaltet, ist es notwendig, diese in verschiedene Teilbereiche einzuordnen. Im Strafgesetzbuch wird zwischen Gewaltdelikten, wie Vergewaltigung und schweren Fällen der sexuellen Nötigung und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterschieden.

⁵⁵ Klehm, 2003, S. 37.

⁵⁶ Klehm 2003, S. 37.

⁵⁷ Klehm 2003, S. 37.

⁵⁸ Klehm 2003, S. 37.

⁵⁹ Klehm 2003, S. 37.

⁶⁰ Vgl. Klehm 2003, S. 38.

Katja Klehm zeigt in ihrem Buch „Sexualisierte Gewalt und ihre Prävention“ eine Übersicht der Systematik der Sexualstraftaten⁶¹. Orientiert an den Einteilungen Eveline Teuferts (1980) bietet diese Klassifikation eine übersichtliche Einordnung der Tatbestände in vier Gruppen. Aufgrund der Gesetzesreformen von 1994 und 1998 wurden geringfügige Veränderungen vorgenommen.

*Systematik der Sexualstraftaten nach Eveline Teufert*⁶²

(1) Rechtsgüterverletzung: Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

Strafrechtlicher Tatbestand:

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)

(2) Rechtsgüterverletzung: Verletzung der unter Umständen nur eingeschränkt nutzbaren Selbstbestimmung unter Ausnutzung der Unreife oder Abhängigkeit des Opfers

Strafrechtlicher Tatbestand:

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstelle (§ 174b StGB)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

⁶¹ Klehm 2003, S. 34f.

⁶² Klehm 2003, S. 34f.

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§176a StGB)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§176b StGB)

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§179 StGB)

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)

(3) Rechtsgüterverletzung: Förderung des sexuellen Missbrauchs Dritter oder sexueller Ausbeutung Dritter aus Eigennutz oder werflicher Gesinnung

Strafrechtlicher Tatbestand:

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 StGB)

Förderung der Prostitution (§180a StGB)

Menschenhandel (§180b StGB)

Schwerer Menschenhandel (§181 StGB)

Zuhälterei (§ 181a StGB)

(4) Rechtsgüterverletzung: Tatsächlicher oder potentielle Erregung öffentlichen Ärgernisses im Sinne einer Verletzung des Sittlichkeits- und Anstandsempfinden der Allgemeinheit.

Strafrechtlicher Tatbestand:

Exhibitionistische Handlungen (§183 StGB)

Erregung öffentlichen Ärgernisses (§183a StGB)

Verbreitung Pornographischer Schriften (§184 StGB)

Ausübung der verbotenen Prostitution (§184a StGB)

Jugendgefährdende Prostitution (§184b StGB)

Die Übersicht „[...]teilt die einzelnen Tatbestände in vier Gruppen, als weitgehend heterogene Gruppierungen strafrechtlicher Normverletzungen ein“⁶³, wobei zwischen der Art der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung unterschieden wird. Kindern, Jugendlichen, Gefangenen und widerstandsunfähigen Menschen wird hierbei nur eine eingeschränkte sexuelle Selbstbestimmung zugeschrieben. Während bei erwachsenen Personen von Gewaltanwendung gesprochen wird, wird bei Kindern, Jugendlichen und anderen Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, von Ausnutzung dieser Abhängigkeit gesprochen. Gruppe drei und vier betreffen Tatbestände, welche keine direkte Täter-Opfer-Beziehung beschreiben, sondern der Missbrauch oder die Ausbeutung mittels Dritter geschieht oder gefördert wird (3) oder der Tatbestand die Verletzung des allgemeinen Sittlichkeits- und Anstandsbefindens betrifft (4).

Im Folgenden werde ich die beiden letzten Kategorien der Übersicht nicht weiter erwähnen, da für meine Arbeit nur die ersten beiden Abschnitte relevant sein werden.

5.9 Sexueller Missbrauch

Definition und Eingrenzung

Um den Begriff „sexueller Missbrauch“ genau zu definieren, ist es notwendig beide Bestandteile des Begriffs separat zu betrachten. „Missbrauch“ beschreibt eine „[...]Verletzung der unter Umständen nur eingeschränkt nutzbaren Selbstbestimmung unter Ausnutzung der Unreife oder Abhängigkeit des Opfers“⁶⁴. Diese eingeschränkt nutzbare Selbstbestimmung wird allen Kindern und Jugendlichen, sowie Gefangenen, Hilfsbedürftigen und anderen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Täter stehen⁶⁵. Der Begriff sexuell beschreibt die Art des Missbrauchs.

Im Folgenden werde ich mich auf den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen beschränken, da diese Thematik für den weiteren Verlauf meiner Arbeit relevant sein wird.

Der Ausdruck sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen „[...]beschreibt die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in alle Arten von sexuellen Aktivitäten und/oder sexueller Ausbeutung durch erwachsene Bezugspersonen, zu denen das Kind kein informiertes Einverständnis geben kann und zwar aufgrund von Unwissenheit, Abhängigkeit,

⁶³ Klehm 2003, S. 33.

⁶⁴ Klehm 2003, S. 35.

⁶⁵ Siehe 3.5.3 Einordnung und Klassifikation.

*entwicklungsmäßiger Unreife oder Angst*⁶⁶. Problematisch ist zunächst die Altersgrenze, die den sexuellen Missbrauch an Kindern von der sexuellen Gewalt gegen Männer und Frauen abgrenzen soll. In der oben genannten Definition ist von Kindern und Jugendlichen die Rede, ohne eine genaue Grenze zu nennen. Im Strafgesetzbuch wird der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs an Kindern klar mit der Altersgrenze von 14 Jahren definiert⁶⁷. Doch auch ältere Schutzbefohlene sind durch das Gesetz geschützt. In §174 befindet sich der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs an Schutzbefohlenen, welches die Altersgrenze bis unter 16 (§174 Abs.1, 1) und unter 18 (§174 Abs. 1,1) unter dem Aspekt des Schutzbefohlenenverhältnisses erweitert. Dennoch ist „[...]keine dieser Altersbegrenzungen [...] unproblematisch, weil sie die individuelle Entwicklung der Betroffenen nicht berücksichtigen“⁶⁸. Eine 14-Jährige, die sich in ihren 5 Jahre älteren Nachhilfelehrer verliebt und mit ihm Geschlechtsverkehr hat, wird nicht zwingend sexuell missbraucht. Es existieren viele Grenzfälle, die nicht eindeutig eingeordnet werden können. So kann dasselbe Verhalten in einem Fall sexueller Missbrauch sein und im anderen nicht, wie beispielsweise das Baden eines Vaters mit seiner 8-jährigen Tochter⁶⁹.

5.10 Formen des sexuellen Missbrauchs

Zum eigentlichen sexuellen Missbrauch zählen jegliche sexuellen Handlungen, die vor oder mit einem Kind durchgeführt werden oder deren Durchführung von einem Kind verlangt wird. Hierzu zählt vom Masturbieren vor einem Minderjährigen bis hin zum Geschlechtsverkehr, Einführung von Gegenständen, Analverkehr etc. jegliche Handlung, in der das Kind oder der Jugendliche im weitesten Sinne involviert ist. Auch die „*Masturbation der Kinder [...], Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen von Kindern unter Anleitung*“⁷⁰ eines Erwachsenen fallen unter den sexuellen Missbrauch, obwohl das Kind nicht direkt durch körperlichen Kontakt vom Täter missbraucht wird.

Täter

Tätertypen

⁶⁶ Erfurt & Schmidt 2009, S.69.

⁶⁷ Vgl. Strafgesetzbuch § 176.

⁶⁸ Bange 2004, S. 31.

⁶⁹ Bange 2004, S. 31.

⁷⁰ Erfurt & Schmidt 2009, S. 70.

In der Forschung wird zwischen verschiedenen Tätertypen unterschieden. Gründer und Stemmer-Lück nennen in ihrem Buch „Sexueller Missbrauch in Familien und Institutionen“⁷¹ (2013) folgende Typen:

Der *regressive Täter* zeigt sich darin, „[...]dass er eher keine an die kindliche Körperschemen fixierten und sexuellen Interessen und Neigungen zeigt“⁷². Dieser Typ Täter orientiert sich vorwiegend an schon pubertierenden Kindern, welche mit sekundären Geschlechtsmerkmalen ausgestattet sind. Aufgrund einer schlechten sexuellen Beziehung zur/zum eigenen Partner_in „[...]wenden sie sich ihren [Kindern] zu, um von ihnen Trost und Nähe zu bekommen“⁷³, wodurch sie die Kinder meist zum Partnerersatz machen.

„Der fixierte pädosexuelle Täter fühlt sich ausschließlich von vorpubertären Kindern sexuell angezogen mit dem Ziel, sie zu missbrauchen“⁷⁴. Dieser Typ von Täter führt keine sexuellen Beziehungen zu gleichaltrigen Personen, es sei denn, er kommt über diese an Kinder seines Beuteschemas heran. Dieses Täterprofil findet sich häufig in Fällen des sexuellen Missbrauchs in Institutionen oder Vereinen. Der Täter arbeitet dort, da er so einen unkomplizierten Zugang zu Kindern hat und zu ihnen eine Beziehung aufbauen kann⁷⁵. Ein ähnliches Täterprofil weist der *hebephile Täter* auf. Er unterscheidet sich nur darin, dass „[...]sich seine sexuellen Interessen mehr an jüngeren Jugendlichen oder Heranwachsenden orientieren“⁷⁶.

Der *soziopathische Täter* möchte sich durch den sexuellen Missbrauch Respekt verschaffen, um somit sein geschwächtes Selbstbild aufzuwerten. Diese Art von Täter ist meist aggressiv und ist häufig auch anderen Familienmitgliedern gegenüber gewalttätig, was ihm Macht geben soll. „Er ist fasziniert von seiner Macht und trifft maßgeblich alle Entscheidungen [...]und degradiert damit die Familienmitglieder [und andere Opfer] in Abhängigkeit“⁷⁷. Aufgrund dieser Verhaltensmuster geht der sexuelle Missbrauch meist mit körperlicher Gewalt einher und besteht in analem oder vaginalem Verkehr.

Neben den Eltern, Personen aus dem sozialem Nahraum oder Fremden können auch Geschwister Täter sexuellen Missbrauchs werden. Dieser Tätertyp wird auch als *der Geschwister-Inzest-Täter* bezeichnet. Hier fällt es dem Täter „[...]häufig schwierig, seine

⁷¹ Gründer & Stemmer-Lück 2013.

⁷² Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 63.

⁷³ Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 63.

⁷⁴ Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 63.

⁷⁵ Vgl. Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 63.

⁷⁶ Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 63.

⁷⁷ Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 63.

*Stellung in der Familie zu behaupten*⁷⁸. Hinzu kommt die Angst, Gleichaltrigen in und außerhalb der Familie, nicht zu genügen, oder den sexuellen Ansprüchen nicht gerecht zu werden. Auch er manipuliert seine Opfer strategisch und wendet, wenn nötig Gewalt an, um sie zu missbrauchen. Ursache dafür, dass Kinder selbst zu Tätern werden, liegt häufig an einer eigenen Misshandlungserfahrung, die es zu kompensieren gilt oder an Vernachlässigung⁷⁹.

Alle Tätertypen weisen unterschiedliche Merkmale auf, missbrauchen aus unterschiedlicher Motivation heraus und verfolgen zum Teil auch unterschiedliche Strategien, um an ihr Ziel zu gelangen. Die verschiedenen Tätertypen zu kennen, kann helfen, sexuellen Missbrauch zu erkennen und auf die Täter besser eingehen zu können.

Täterstrategien

Ein sexueller Missbrauch ist meist gut und über längere Zeit hin vorbereitet, er passiert selten spontan⁸⁰. Einen sexuellen Missbrauch vorzubereiten heißt zunächst, eine Beziehung zu einem Kind aufzubauen. Diese ist „*Voraussetzung für den sexuellen Übergriff*“⁸¹. Beziehung verschafft Vertrauen, welches der Täter benötigt um dem Kind näher zu kommen und seine Taten geheim zu halten. Hierbei wird auch deutlich, dass sexueller Missbrauch keine einmalige Tat ist, welche im Affekt entsteht, sondern ein sich immer wiederholender und weiterentwickelnder Missbrauch, welcher „*[...]in der Regel über Jahre statt[findet]*“⁸². Die aufgebaute vertrauensvolle Beziehung gibt dem Täter die Macht, die den Missbrauch überhaupt ermöglicht. Hat ein Täter eine Beziehung zum Opfer aufgebaut, wird er „*[...]nun aufgrund seiner Beziehungsmacht die Grenzen, die das Kind um sich zieht, spielerisch verschieben, d.h. die gesetzten Grenzen ignorieren, sie als bedeutungslos darstellen*“⁸³ und kann so den Missbrauch stetig fortführen, ohne überführt zu werden.

Diese Geheimhaltung des Missbrauchs geschieht durch strategisches Verhalten. Zunächst wird das Kind so in die sexuellen Handlungen mit eingebunden, dass es sich schließlich selbst verantwortlich fühlt. Erste Berührungen geschehen „zufällig“ und mit dem Einverständnis des Opfers, das Kind schämt sich und fühlt sich verantwortlich und erzählt keinem davon. Mit erneuten sexuellen Handlungen steigt der Druck auf das Kind immer mehr an. Die Schuld, es nicht schon vorher erzählt zu haben, hemmt das Kind, es nun zu tun. Ist der Täter zusätzlich

⁷⁸ Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 65.

⁷⁹ Vgl. Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 65.

⁸⁰ Vgl. Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 61f.

⁸¹ Wais & Gallé 2008, S.18.

⁸² Wais & Gallé 2008, S.19.

⁸³ Wais & Gallé 2008, S.19.

noch ein Familienmitglied (Vater, Stiefvater, Onkel etc.) ist das Schuldgefühl meist noch höher. Hinzu kommt ein Gefühl der Schuld gegenüber des anderen Elternteils oder der Familie und die Angst, dass der Täter durch das Aufdecken des Missbrauchs ins Gefängnis kommt⁸⁴. Wichtig ist zu beachten, dass Kinder trotz des Missbrauchs dem Täter vertrauen, ihn lieben und ihn als Teil der Familie sehen, sodass die Angst, die Familie durch das Aufdecken der Tat zu „zerstören“ sehr hoch ist.

Des Weiteren können einzelne sexuelle Kontakte von den Opfern als angenehm empfunden werden. *„Dem kleineren Kind kann das Streicheln, dem Jugendlichen der Analverkehr im Moment, rein körperlich gesehen, angenehm bzw. von einer Erektion begleitet gewesen sein“*⁸⁵. Diese körperlichen Reaktionen deuten Kinder meist falsch. Sie denken, dass sie die Handlungen in gewisser Weise selbst auch wollten, wodurch schließlich die Schuldgefühle weiter ansteigen und durch Scham verstärkt werden. Aus dieser Schuldspirale ist es schwer zu entfliehen, was dazu führt, dass viele Missbrauchsoffer nie, bzw. erst Jahre nach dem Missbrauch darüber sprechen.

Doch nicht nur die Opfer werden manipuliert. Viel Zeit und Energie verwenden die Täter *„[...]auf die Manipulation des Umfelds des Opfers“*⁸⁶. Ziel ist es hierbei, *„[...]dass bei einer möglichen Öffnung der Tat dem Opfer nicht geglaubt wird“*⁸⁷. Sie bauen zum Umfeld des Kindes Vertrauen und in manchen Fällen Abhängigkeiten auf, sodass sie sich sicher sein können, dass das Opfer den Missbrauch nicht aufdecken kann. *„Die schützenden Personen werden quasi blind gemacht“*⁸⁸.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es Tätern durch verschiedene Strategien einfach gelingt, ein Kind über längere Zeit zu missbrauchen, ohne dass der Missbrauch aufgedeckt wird. Der zunächst vertrauensvolle Beziehungsaufbau zum Kind und die psychische Manipulation führen zu einer Abhängigkeit und automatischen Verschwiegenheit des Kindes, welche sehr schwer zu brechen sind.

5.11 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Definitionen

⁸⁴ Vgl. Wais & Gallé 2008, S. 85f.

⁸⁵ Wais & Gallé 2008, S. 86.

⁸⁶ Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 71.

⁸⁷ Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 71.

⁸⁸ Gründer & Stemmer-Lück 2013, S. 71.

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden im Strafgesetzbuch in §177 und §178 unter einem Straftatbestand zusammengefasst, unterscheiden sich jedoch im Ausmaß der Tat. Um sexuelle Nötigung handelt es sich nach StGB §177, Abs.1, wenn eine Person „[...]eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen“. Auch Vergewaltigung fällt unter den Tatbestand der sexuellen Nötigung, ist jedoch eine spezifische Form davon. Sie zählt zu den besonders schweren Fällen der sexuellen Nötigung und ist Tatbestand, wenn „[...]der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt [sic!], die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind“⁸⁹. Jegliche sexuelle Nötigung, die das Eindringen in den Körper beinhaltet, sei es durch die Geschlechtsteile des Täters oder Gegenstände, werden somit als schwere Form der sexuellen Nötigung, als Vergewaltigung, bezeichnet.

5.12 Dynamik der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung

Jegliche Form der sexualisierten Gewalt verletzt das Opfer nicht nur körperlich, sondern bringt schwerwiegende psychische Gewalt mit sich. „Insbesondere durch Vergewaltigung – sei es im öffentlichen, sei es im privaten Bereich, werden Frauen in ihrer Würde und in ihren Menschenrechten verletzt und im Kern ihrer [sic!] Persönlichkeit erniedrigt“⁹⁰.

Opfer

Sprechen Opfer über ihre Erfahrungen, beschreiben diese ausnahmslos, „[...]daß (sic!) sie sich in der Vergewaltigungssituation vollkommen ohnmächtig, schwerwiegend gedemütigt und erniedrigt fühlten“⁹¹. Zusätzlich wird in den überwiegenden Fällen von massiven Angstgefühlen vor körperlichen Schäden, Verstümmelung oder dem Tod berichtet.

⁸⁹ Strafgesetzbuch §177, Abs. 2.

⁹⁰ Helfferich et al. 1997, S. 5.

⁹¹ Kretschmann 1993, S. 43.

Vergewaltigt zu werden, nimmt einem Menschen einen Teil der Selbstbestimmung am Leben. So wird die Vergewaltigung selbst als „[...]Terrorakt erlebt, in dem es dem Täter darum gegangen sei, zu erniedrigen und zu entwerten“⁹², dem sich das Opfer nicht zur Wehr setzen kann. Hier „[...]mündet das Gefühl des gänzlichen Ausgeliefertseins, der absoluten Ohnmacht und des Benutztwordenseins in Gefühle tiefer Verzweiflung und existentieller Sinnlosigkeit“⁹³. Durch diesen Akt der Erniedrigung und Ausnutzung fühlen sich die meisten Frauen in der Vergewaltigungssituation nicht mehr als menschliches Wesen, sondern als benutztes Objekt.

Diese Gefühle verschwinden nicht nach der Tat, sondern schädigen die Opfer in ihrer Persönlichkeit meist ein Leben lang. Sie erleiden lebenslange Folgeschäden, die sich vor allem in Schwierigkeiten mit persönlichen/sexuellen Beziehungen, Schlafstörungen, Angstanfällen etc. äußern⁹⁴.

Täter

Neben den Empfindungen und Reaktionen des Opfers ist es wichtig, auch die Seite des Täters und dessen Beweggründe für die Tat näher zu betrachten

Meist ist „[...]Vergewaltigung extremster Ausdruck männlichen Dominanz- und Machtverhaltens“⁹⁵, welche in unterschiedlicher Weise geplant und durchgeführt werden, auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen sollen. Wichtig ist es hier, „[...]den Begriff 'Macht' als Phänomen einer Beziehungsstruktur zu verstehen“⁹⁶. Dabei impliziert Macht nicht gleich Gewaltanwendung, sondern beschreibt eine Art „Verfügungsgewalt“, welche dem Täter seiner eigenen Meinung nach fehlt. Durch sexualisierte Gewalt „[...]verschafft er sich das, was ihm aus seiner Sicht vorenthalten wurde und wird“⁹⁷. Neben diesem Ursprung sollen die sexuellen Impulse, welche schließlich zur Tat führen, „[...]eine reparative Funktion haben, mittels deren lebensgeschichtlich entstandene Grundthemen und Ängste ausgedrückt werden“⁹⁸. Diese können sowohl in der Vergangenheit liegen, als auch in aktuellen Lebenssituationen präsent sein.

⁹² Kretschmann 1993, S. 44.

⁹³ Kretschmann 1993, S. 44.

⁹⁴ Vgl. Helfferich et al 1997, S. 52-55.

⁹⁵ Kretschmann 1993, S. 89.

⁹⁶ Kretschmann 1993, S. 91.

⁹⁷ Kretschmann 1993, S. 91.

⁹⁸ Kretschmann 1993, S. 93.

Ulrike Kretschmann unterscheidet in „Das Vergewaltigungstrauma – Krisenintervention und Therapie mit vergewaltigten Frauen“⁹⁹ zwischen „*Vergewaltigern, die aus Wut agieren, solchen, die aus Macht agieren (Machtbestätigung oder Machtvergewisserung) und sadistischen Tätern*“¹⁰⁰.

Vergewaltigen *Täter aus Wut*, handelt es sich meist um spontane und impulsive Übergriffe, welche unkontrolliert ablaufen. Da der Täter aus Emotionen heraus handelt, ist die Tat meist nicht geplant. Die Tat wird oft durch eine aktuelle Situation hervorgerufen, welche sowohl mit dem Opfer zusammenhängend, als auch unabhängig vom Opfer passiert sein kann. Da es sich hier um eine Tat aus dem Affekt handelt, sind diese Arten von Übergriffen meist von kurzer Dauer, in welcher der Täter jedoch neben den daraus resultierenden psychischen Schäden dem Opfer auch schwere körperliche Verletzungen zufügt¹⁰¹.

Bei Tätern, denen es um Machtdemonstrationen geht, handelt es sich eher um geplante „[...]Taten, in denen es darauf ankommt, die Frau durch Einschüchterung und Gewaltdominanz zu unterwerfen“¹⁰². Täter, die aus diesen Beweggründen handeln, fühlen sich in ihrer Autorität und Macht bedroht und nutzen die sexualisierte Gewalt, um diese Bedrohung abzuwenden. Im Gegensatz zur Tat aus Wut wird das Opfer hier länger festgehalten und häufig mehrmals vergewaltigt. Der Täter nimmt sich Zeit für das Opfer, um das Gefühl der Überlegenheit und Macht in vollen Zügen zu spüren und dem Opfer zu demonstrieren¹⁰³.

Bei sadistischen Tätern ist die Vergewaltigung „[...]ein ritualisierter, geplanter Übergriff, oft in Verbindung mit Folterungen, Fesselungen [...] bei dem Aggression und Sexualität streng verknüpft sind“¹⁰⁴. Die sexuelle Erregung ist mit Aggression und Brutalität verbunden, was das Opfer zu einem Symbol macht, welches „[...]kontrolliert, ausgelöscht, bestraft oder zerstört werden soll“¹⁰⁵. Stirbt ein Opfer bei der Vergewaltigung, ist das Töten meist ein geplanter Teil der Tat und ist ebenfalls mit sexueller Befriedigung verknüpft.

⁹⁹ Kretschmann 1993.

¹⁰⁰ Kretschmann 1993, S. 97.

¹⁰¹ Kretschmann 1993, S. 97f.

¹⁰² Kretschmann 1993, S. 97.

¹⁰³ Vgl. Kretschmann 1993, S. 93f.

¹⁰⁴ Kretschmann 1993, S. 97.

¹⁰⁵ Vgl. Kretschmann 1993, S. 97.

5.12 Fazit

Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass obwohl beide Formen der Gewalt (häusliche und sexualisierte Gewalt) für sich stehen, sie sich in vielen Situationen nicht ganz voneinander trennen lassen. Sexualisierte Gewalt kann beispielsweise Teil der häuslichen Gewalt sein. Neben physischer und psychischer Gewalt wird das Opfer häufig auch vergewaltigt oder sexuell genötigt. Genauso kann es vorkommen, dass ein/e Täter_in sowohl gegenüber der/m Ehe- oder Lebenspartner_in, als auch gegenüber den Kindern gewalttätig ist. Werden Polizist_innen durch einen Notruf zu einem Haushalt gerufen wissen sie zunächst noch nicht was sie dort erwartet. Obwohl beide Formen der Gewalt miteinander verknüpft sein können ist es wichtig zwischen den verschiedenen Gewaltformen zu unterscheiden und auch innerhalb der Gewaltform Unterschiede zu machen, da je nach Form der Gewalt unterschiedliche polizeiliche Maßnahmen folgen können.

Wie die Sachanalyse zeigt, werden die Polizist_innen in ihrem Alltag mit facettenreichen Situationen der häuslichen und sexualisierten Gewalt konfrontiert, wobei sie häufig auf brutale und emotional belastende Situationen treffen. Um bei einem Polizeieinsatz nicht gänzlich unvorbereitet in eine solche Situation gerufen zu werden, muss schon in der Polizeiausbildung auf diese belastenden Themen eingegangen werden. Dies muss der Berufsethikunterricht leisten.

Die Inhalte der Sachebene sind besonders für die Lehrkraft relevant. Sie muss gründlich über die Dynamiken dieser beiden Gewaltformen informiert zu sein. Ohne Sachwissen ist es unmöglich einen Bezug zwischen Thematik und persönlichem Umgang mit dem Thema zu schaffen. Je nach Zeitpunkt der Unterrichteinheit kann es auch sein, dass die Polizeischüler_innen kein Vorwissen aus anderen Fächern mitbringen, was es noch wichtiger macht, dass die Lehrkraft auf eventuelle Fragen korrekt und kompetent antworten kann. Hinzu kommt, dass auch kognitive Elemente zum besseren persönlichen Umgang mit einem Thema beitragen können. Wenn beispielsweise die Dynamik einer Gewaltbeziehung nachvollzogen werden kann, kann es dem/r Polizist_in helfen in der Situation selbst mit den Beteiligten besser umzugehen und eventuelle Angst vor einer solchen Situation zu nehmen.

6.Unterrichtskonzept

Kompetenzen, Dimensionen, Standards, Inhalte

In der von uns konzipierten Unterrichtseinheit zum Thema „Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt“ werden fast alle der acht von uns definierten Dimensionen¹⁰⁶ bedient und miteinander verknüpft.

Da es in der Unterrichtseinheit hauptsächlich um den persönlichen Umgang mit dem Thema „häusliche und sexualisierte Gewalt“ geht, können beinahe alle Unterrichtsstunden der Dimension „Person und Persönlichkeit“ zugeordnet werden. Die Schüler_innen lernen in dieser Einheit sich selbst mit ihren Emotionen und Reaktionen bezüglich des Themas wahrzunehmen und zu reflektieren. Außerhalb des Berufsethikunterrichts lernen die Polizeischüler_innen rechtliche Grundlagen und polizeiliche Interventionen kennen und professionell zu handeln. Sie lernen die Rolle der/s Polizist_in kennen und sich damit zu identifizieren. Der Mensch hinter dieser Rolle wird meist außen vor gelassen. Vor Ort ist es zunächst notwendig, als Polizist_in zu agieren, dennoch muss gesehen werden, dass auch die Person hinter der Polizeirole mit diesen, eventuell belastenden, Situationen konfrontiert wird. Auch persönlich muss der/die Polizist_in lernen, diese Situationen zu bewältigen. Deshalb ist es wichtig, dass die Polizeischüler_innen im Berufsethikunterricht lernen, ihre eigenen Emotionen bezüglich der Thematik zu kennen und damit umzugehen, um selbstverantwortlich zu handeln.

Eng mit der Dimension „Person und Persönlichkeit“ ist die Dimension „Beruf und Profession“ verknüpft. Neben dem Umgang mit den eigenen Emotionen ist es in einem weiteren Schritt notwendig, diese mit der Profession als Polizist_in zu verbinden. Hier sind Fragen wichtig wie „Wie kann ich meine eigenen Gefühle mit meiner Rolle als Polizist_in vereinbaren?“, „Inwieweit kann ich als Polizist_in menschlich sein?“ etc. Zentrum der Lernziele. Da häusliche und sexualisierte Gewalt Themen sind, die jeden Menschen, somit auch jede/n Polizist_in, persönlich betreffen, kann die persönliche Komponente auf keinen Fall ausgeschlossen werden.

Auch die Dimension „Welt und Verantwortung“ wird in der Unterrichtseinheit zum Thema häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt mehrmals aufgegriffen. Die Polizeischüler_innen lernen verschiedene Deutungen der Wirklichkeit kennen und damit umzugehen. Durch das Wissen über die psychische Verfassung der Opfer oder die Strategien der/s Täter_in können Polizist_innen besser in Situationen agieren und Verantwortung übernehmen und können ihre Grenzen und Möglichkeiten im verantwortlichen Handeln besser abwägen. Des Weiteren sollen die Schüler_innen ihre Verantwortung gegenüber anderen Menschen, die sie als

¹⁰⁶ Vgl. Anhang1: Dimensionen

Polizist_in haben, erkennen und die damit zusammenhängende Notwendigkeit der Polizei in der Gesellschaft verstehen. Hierbei ist es wichtig, dass die Schüler_innen trotz ihrer Verantwortung wissen, dass jeder Mensch für sein Leben die eigene Verantwortung trägt und die Polizei nur als „Beschützer“ der Rechte fungiert. Dies lässt sich am Beispiel der häuslichen Gewalt verdeutlichen: Durch eine Wegweisung ist es der Polizei möglich, das Opfer der häuslichen Gewalt zunächst vor weiterer Gewalt zu schützen. Um die Gewalt jedoch langfristig zu verhindern, muss das Opfer selbst Verantwortung übernehmen und seinen/ihren Partner_in verlassen, um somit die Gewaltbeziehung zu beenden. Polizei und andere Institutionen (Jugendamt, Beratungsstellen etc.) sind hierbei nur Hilfestellungen, können aber keine Entscheidungen abnehmen.

Letzteres ist auch Teil der Dimension „Mensch“, welche in meiner Konzeption mehrmals aufgegriffen wird. Neben der Frage der Verantwortung lernen die Schüler_innen verschiedene Menschenbilder und Lebenswelten kennen, die sie kritisch reflektieren und beurteilen können müssen. Dies ist nicht nur für den Umgang mit Betroffenen in einem Einsatz notwendig, sondern bezieht sich gleichermaßen auf die Polizeikolleg_innen, mit denen die Schüler_innen später im Alltag zu tun haben. Vor allem in dem Teil der Unterrichtseinheit, der sich mit den Emotionen und Bewältigungsstrategien der Schüler_innen beschäftigt, wird diese Kompetenz gefördert. Die Schüler_innen lernen Gefühle und deren Bewältigung der anderen Mitschüler_innen kennen, müssen diese reflektieren, beurteilen und mit den eigenen vergleichen können. Hierbei erkennen die Schüler_innen, dass sie nicht alleine mit ihren Gefühlen sind und sehen gleichzeitig, dass dennoch jeder eigene, mehr oder weniger sinnvolle, Strategien verfolgt, damit umzugehen. Durch das Reflektieren dieser Strategien können die Schüler_innen außerdem eigene Bewältigungsstrategien auf Effizienz überprüfen und anpassen.

In Verknüpfung mit allen Dimensionen sollen die Schüler_innen ihre Reflexions- und Sprachfähigkeit schulen, da diese, wie im vorherigen Forschungsprojekt belegt, nicht ausreichend gefördert werden, um einen gelungenen Umgang mit belastenden Situationen zu gewährleisten.

In der Unterrichtseinheit zum Thema „Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt“ werden die Schüler_innen vor allem in ihrer personalen und kommunikativen Kompetenz gefördert.

Die Einheit soll im personalen Bereich gezielt die individuellen Lernprozesse der Schüler_innen begleiten und fördern. Hierzu bietet der Unterricht immer wieder den Raum und die Zeit für Austausch und Diskussion in Klein- und Großgruppen, so dass sich die Schüler_innen auf persönlicher Ebene mit dem Thema beschäftigen. Um auf die Schüler_innen eingehen zu können muss die Lehrkraft die Lebenswelten der Schüler_innen, vor allem in Bezug auf den Polizeiberuf, kennen, um individuell auf die Schüler_innen eingehen zu können.

Auch die kommunikative Kompetenz wird hauptsächlich im Austausch geschult. Die Schüler_innen lernen die eigenen Erfahrungen und Emotionen verständlich zu machen, den anderen Schüler_innen zuzuhören und unterschiedliche Sichtweisen aufeinander zu beziehen. Diese Kompetenz ist im Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt sehr wichtig. Die Schüler_innen lernen im Austausch, dass sie nicht alleine sind mit ihren Emotionen und können neue Bewältigungsstrategien kennenlernen und die eigenen durch Rückmeldung und Diskussion ausführlich reflektieren. Außerdem erfahren sie, dass sie über belastende Themen sprechen können, ohne als psychisch labil oder unfähig für den Polizeiberuf eingestuft zu werden.

Kommunikative und personale Kompetenz hängen hier eng zusammen. Die kommunikative Kompetenz der Schüler_innen ermöglicht Austausch und Diskussion, was die Schüler_innen darin fördert, sich selbst und andere in ihren Situationen und Emotionen wahrzunehmen und zu reflektieren.

Lehr- und Lernintention

Häusliche und sexualisierte Gewalt begegnet jedem/r Polizist_in zwangsläufig in seinem/ihrer Polizeialltag. Hinzu kommt, dass dieses Thema jeden Menschen in irgendeiner Form persönlich betrifft und sehr belastend sein kann. Die oben genannten unterschiedlichen Emotionen der interviewten Polizist_innen¹⁰⁷ zeigen wie vielfältig, belastend und intensiv das Thema sein kann und wie unterschiedlich damit umgegangen wird. Auch die Defizite bezüglich der Reflexions- und Sprachfähigkeit werden deutlich. An diesem Punkt soll die Unterrichtseinheit ansetzen. Es geht weniger um Wissensvermittlung und kognitive Ziele, sondern mehr um die Auseinandersetzung mit eigenen Emotionen, Einstellungen und den Umgang damit. Um das zu erreichen, wird der Unterricht hauptsächlich auf affektives Lernen hin ausgerichtet sein. Wichtig ist hierbei, dass der Unterricht neben der persönlichen

¹⁰⁷ Vgl. 1. Zusammenhang I-VII

Auseinandersetzung auch auf die Praxis bezogen wird. Die Schüler_innen müssen lernen, sowohl persönlich als auch im beruflichen Kontext mit dem Thema umgehen zu können, wobei es wichtig ist, dass die Schüler_innen erkennen, dass der persönliche Umgang mit dem Thema automatisch den professionellen Umgang beeinflusst. In den Interviews wurde deutlich, dass viele der Polizist_innen versuchen, private Gefühle von den beruflichen Einsätzen zu trennen. Was zunächst professionell und angemessen klingt, kann schnell umschlagen. Obwohl die Polizist_innen während eines Einsatzes professionell und in der Rolle des/r Polizist_in handeln gehen manche Themen, wie das der häuslichen und sexualisierten Gewalt, nicht an jedem vorbei. Die Polizist_innen müssen lernen, mit belastenden Themen gesund umzugehen, um psychisch, sowohl privat als auch beruflich, entlastet zu sein.

Diese Intention im Nachhinein zu evaluieren ist kaum möglich, was es schwer macht zu entscheiden, ob das Ziel der Einzelstunde oder der gesamten Unterrichtseinheit erreicht wurde oder nicht. Dennoch ist es notwendig, den Schüler_innen Raum für persönliche Entwicklung zu geben und durch verschiedene Impulse sie immer wieder dazu einzuladen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, um sie auf den Polizeialltag vorzubereiten.

Übersicht und Ablauf der Unterrichtseinheit

Die ausgearbeitete Unterrichtseinheit ist für sechs (sieben) Doppelstunden konzipiert.

Unterrichtsstunde 1: Einstieg in das Thema Gewalt/ häusliche und sexualisierte Gewalt

Die erste Unterrichtsstunde zum Thema „Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt“ kann sowohl als allgemeiner Einstieg für das gesamte Modul „Umgang mit Gewalt“ als auch als Einstieg für das spezifische Thema „Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt“ dienen.

Zum Einstieg in die Stunde und das Thema sollen die Polizeischüler_innen in Kleingruppen ein Standbild einer Gewaltszene erarbeiten. Welche Form der Gewalt dargestellt wird, bleibt den Schüler_innen überlassen. Dieses Standbild wird den anderen Schüler_innen der Klasse vorgestellt. Diese sollen dann das Gesehene beschreiben und interpretieren. Im zweiten Schritt haben die Schüler_innen die Aufgabe, sich wieder in den Kleingruppen eine Vorgeschichte zur eigenen Gewaltszene zu überlegen und auch diese wieder in einem Standbild darzustellen. Außerdem soll der Übergang zwischen dem Standbild der

Vorgeschichte und der Gewaltdarstellung ausgedacht werden (z.B. in Zeitlupe wechseln, wild durcheinanderlaufen und dann in das nächste Standbild kommen etc.). Auch dies wird wieder in der Klasse vorgestellt und interpretiert. Im dritten Schritt sollen die Schüler_innen eine mögliche Szene nach dem Gewaltakt erstellen und erneut einen Übergang erarbeiten. So werden schließlich verschiedene Gewaltgeschichten in drei Standbildern dargestellt. Durch diesen Einstieg werden die Schüler_innen zunächst auf niederschwelligem Niveau dazu aufgefordert, sich mit dem Begriff „Gewalt“ und dessen Bedeutung auseinanderzusetzen. Außerdem erhalten die Schüler_innen einen Einblick in verschiedene Gewaltsituationen und –formen.

Im zweiten Teil der Unterrichtsstunde geht es darum, den Gewaltbegriff genauer auszudifferenzieren. Die Schüler_innen werden erneut in drei kleinere Gruppen aufgeteilt und haben die Aufgabe, verschiedene Gewaltbegriffe bzw. Gewaltformen in ihrer Gruppe zu definieren. Jede Gruppe erhält einen anderen Begriff (1. Gewalt, 2. Häusliche Gewalt, 3. Sexualisierte Gewalt). Zunächst soll eine eigene Definition der Gruppe erstellt werden. Im zweiten Schritt erhalten die Kleingruppen verschiedene festgelegte Definitionen ihres Begriffs (**M1-M3**), welche sie mit der eigenen vergleichen und darüber diskutieren sollen. Als Alternative, wenn die Stunde als Einstieg für das gesamte Modul „Umgang mit Gewalt“ verwendet wird, können auch in den Kleingruppen die verschiedenen Definitionen der verschiedenen Disziplinen als „Vergleichsdefinition“ verwendet werden und alle Schüler_innen bearbeiten den Begriff „Gewalt“. Anschließend werden die eigenen Definitionen und die Ergebnisse der Diskussion im Plenum vorgestellt und diskutiert.

Ziel der Stunde ist es, dass die Schüler_innen einen niederschweligen Einstieg in das Thema finden. Sie sollen sich zunächst durch die eigenen Vorstellungen von Gewalt (Standbilder) über die zunächst persönliche, dann festgelegte Definition des Gewaltbegriffs dem Thema annähern und sich damit auseinandersetzen.

Unterrichtsstunde 2: Emotionen zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt

Diese Stunde kann sowohl im Klassenzimmer als auch im fraktalen Lernraum durchgeführt werden. Alle Bilder und Texte (**M4-M10**), welche auch im fraktalen Lernraum ausgestellt sind, können im Klassenzimmer aufgehängt werden, sodass die Stunde auch im regulären Klassenzimmer realisierbar ist.

Die Unterrichtsstunde beginnt direkt, ohne Einstieg, mit der Konfrontation mit dem Thema. Die Schüler_innen haben die Aufgabe die aufgehängten Bilder, Texte und Statements zu

betrachten und auf sich wirken zu lassen. Wird der Unterricht im fraktalen Lernraum durchgeführt, gibt es dort noch eine zusätzliche Installation, die einen weiteren Einblick in die Thematik ermöglichen kann.¹⁰⁸ Sowohl während des Betrachtens der Bilder und Texte als auch danach haben die Schüler_innen die Möglichkeit, ihre Eindrücke und Emotionen auf Moderationskarten festzuhalten und diese an die vorgesehene Stellwand im Klassenzimmer, bzw. im fraktalen Lernraum zu hängen.

Im Plenum werden anschließend die Eindrücke und Emotionen sortiert. Hierzu werden gleiche oder ähnliche Moderationskarten zusammengehängt oder unter Überschriften zusammengefasst.

Im weiteren Schritt werden die Schüler_innen in Kleingruppen aufgeteilt, in denen sie sich über das Gelesene und Gesehene austauschen und persönliche Erfahrungen austauschen. Anschließend soll jede Gruppe eine Rangliste der fünf bei ihnen dominantesten Emotionen erstellen. Diese Listen werden schließlich im Plenum vorgestellt, verglichen und diskutiert.

Ziel der Stunde ist es, dass sich die Polizeischüler_innen mit verschiedenen Situationen und Emotionen bezüglich des Themas „häusliche und sexualisierte Gewalt“ auseinandersetzen. Außerdem lernen die Schüler_innen eigene Emotionen zu erkennen, zu benennen und einzuordnen.

Mit diesen hier erarbeiteten Ranglisten sollte die Lehrkraft weiterarbeiten. Sie zeigen die Emotionen, welche bezüglich des Themas in der Gruppe am dominantesten vorhanden sind und somit auch als Thema des Unterrichts vorkommen sollten.

Unterrichtsstunde 3: Machtlosigkeit/ Nutzlosigkeit

Die Unterrichtsstunde beginnt mit einem Rollenspiel, welches von drei der Schüler_innen durchgeführt wird. Hierzu bekommen alle drei Schauspieler_innen eine kleine Rollenbeschreibung (**M13**), die sie durchlesen, aber niemandem zeigen sollen. Auch den restlichen Schüler_innen wird eine Aufgabe zugeteilt. Sie müssen die dargestellte Situation, mit unterschiedlichem Fokus genau beobachten. Dazu werden sie entweder einer der drei Personen oder der Gesamtsituation/Dynamik zugeteilt, welche sie im Rollenspiel vorwiegend beobachten sollen. Gespielt wird nun eine Streitszene, in der ein dritter versucht verbal zu intervenieren und somit den Streit zu beenden. Beide streitenden Personen reagieren jedoch nicht auf die außenstehende Person und streiten immer weiter. Die Lehrkraft beendet

¹⁰⁸ Siehe 4.5 Station im fraktalen Lernraum

schließlich das Rollenspiel und reflektiert mit den Schüler_innen das Erlebte (der Schauspieler) und das Beobachtete (der Zuschauer). Dieses Rollenspiel soll den Schüler_innen das Gefühl der Machtlosigkeit verdeutlichen. Durch die Aufgabenverteilung haben die Schüler_innen die Möglichkeit, das Rollenspiel aus verschiedenen Sichtweisen zu reflektieren und die Situation der einzelnen Rollen nachzuvollziehen. Außerdem hat jeder der Schüler_innen eine Aufgabe, was alle zur Beteiligung auffordert.

Anschließend werden die Schüler_innen in Kleingruppen aufgeteilt. Hier haben sie zunächst die Aufgabe, sich über das Thema der Machtlosigkeit auszutauschen. Hierzu erhalten die Schüler_innen Leitfragen, an denen sie sich orientieren sollen (**M14**). Nach 7 Minuten erhält jede Gruppe einen Umschlag mit verschiedenen Aussagen, Zeitungsartikelausschnitten und Statistikzahlen zum Thema häuslicher Gewalt, in denen es um langjährige Gewaltbeziehungen, Kindesmisshandlung, deren Dynamik und Auswirkungen geht (**M15**). Diese werden zur weiteren Diskussion in der Kleingruppe, unter dem Thema häusliche und sexualisierte Gewalt und Machtlosigkeit gestellt. Im Plenum stellt jede Kleingruppe schließlich ihre Diskussionsstichpunkte und Ergebnisse vor.

Im nächsten Schritt werden sich die Schüler_innen in Gruppen auf eine Fishbowl-Diskussion vorbereiten. Die Diskussion wird unter der Frage stehen, ob die Polizei in der Situation der häuslichen und sexualisierten Gewalt machtlos ist oder nicht. Die Schüler_innen werden in Pro (Wir sind in dieser Situation machtlos!) und Kontra (Wir sind nicht machtlos!) aufgeteilt und haben Zeit, sich Argumente für ihre jeweilige Seite zu überlegen. Die Verteilung der Seiten geschieht durch die Schüler_innen, indem sie sich zunächst selbst einer Seite zuordnen müssen. Anschließend müssen sie jedoch die Gegenseite vertreten und Argumente finden. Hierdurch setzen sich die Schüler_innen sowohl mit der polizeilichen Intervention (**M16**) selbst als auch mit den damit zusammenhängenden persönlichen Gefühlen und Meinungen kritisch auseinander.

Anschließend beginnt die Diskussion. Hierzu stehen vier Stühle in der Mitte, für jede Seite zwei. Die jeweiligen Gruppen entscheiden, welche zwei der Gruppe beginnen und sich auf die vorhandenen Stühle in der Mitte setzen. Nun werden, mit Moderation durch die Lehrkraft, die verschiedenen Argumente vorgestellt und diskutiert. Hierbei haben die Schüler_innen, welche sich im Diskussionskreis befinden, die Möglichkeit, jederzeit ihren Platz zu verlassen und den Namen eines anderen Gruppenmitglieds zu nennen, welches seinen/ihren Platz in der Mitte der Diskussion einnimmt. Des Weiteren haben die Schüler_innen außerhalb des Kreises die Möglichkeit, sich einen Stuhl im Kreis zu sichern, indem sie einer/einem der Schüler_innen

aus der Mitte als Zeichen des Wechsels, die Hand auf die Schulter legen, woraufhin mit sofortiger Wirkung der Platz getauscht wird. So hat jede/r der Schüler_innen die Möglichkeit, sich an der Diskussion zu beteiligen, obwohl immer nur vier Diskutierer_innen direkt an der Diskussion teilnehmen.

Im Anschluss an die Diskussion folgt eine Reflexion des Vorgegangenen. Hier werden sowohl der Ablauf und die Inhalte der Diskussion als auch das persönlich Erlebte und die eigene Meinung zum Thema reflektiert. Die Schüler_innen kommen dazu in einen Stuhlkreis. Die Reflexionsmethode muss dem zeitlichen Rahmen und der Gruppe angepasst werden. Eine mögliche Reflexionsmethode ist die „Statement-Methode“. Hier werden die Schüler_innen dazu aufgefordert ein kurzes Statement des Erlebten abzugeben. Dafür werden verschiedene Satzanfänge vorgegeben, die den Schüler_innen einen Einstieg ins Statement geben sollen (M17).

Unterrichtsstunde 4: Wut und Aggression: Umgang mit dem/der Täter_in

Als Einstieg der Stunde werden verschiedene Täter_innen häuslicher und sexualisierter Gewalt steckbriefartig von der Lehrkraft vorgestellt (M18). Die Polizeischüler_innen haben nun die Aufgabe, sich eine/n der Täter_innen auszusuchen, an den/die sie anschließend einen persönlichen Brief verfassen sollen. In diesem Brief können die Schüler_innen alles schreiben, was ihnen in den Sinn kommt. Die Briefe werden danach in einen Umschlag gelegt. Die Schüler_innen können sich sicher sein, dass ihre Briefe weder vorgelesen werden noch dass sie weitere Verwendungen im Unterricht haben. Es geht ausschließlich darum, dass die Schüler_innen die Möglichkeit haben, ihre eigenen Emotionen wahrzunehmen und zu benennen, ohne dass es Konsequenzen hat.

Im weiteren Schritt werden die Schüler_innen gebeten, einige Emotionen oder Aussagen im Plenum zu nennen, die sie in ihren Briefen zum Ausdruck gebracht haben. Hierbei ist es wichtig, dass keiner der Schüler_innen dies tun muss. Nachdem die verschiedenen Emotionen im Plenum mitgeteilt worden sind, soll die Frage diskutiert werden, warum die Wut, welche wahrscheinlich in vielen Aussagen vorkommt, nicht an den Tätern ausgelassen werden darf. Hierzu sollen die Schüler_innen mindestens fünf verschiedene Gründe nennen. Ziel ist es hier, dass die Schüler_innen selbst darauf kommen, dass jeder Mensch Menschenwürde besitzt, die geachtet werden muss.

Nun soll in Kleingruppen eine eigene Definition von Menschenwürde erarbeitet und fünf Merkmale der Menschenwürde festgelegt werden. Definition und Merkmale werden dann auf

einem Plakat festgehalten, sodass die Schüler_innen ihre Ergebnisse im Anschluss an die Kleingruppenphase präsentieren können. Nach den Präsentationen und einem kurzen Austausch über die erarbeiteten Definitionen stellt die Lehrkraft verschiedene mögliche Definitionen der Menschenwürde (**M19**) in einem kurzen Input vor. Danach werden eigene und vorgegebene Definitionen im Plenum verglichen.

Im letzten Teil der Unterrichtsstunde sollen die Schüler_innen nun die kennengelernten Definitionen und Merkmale auf einen bestimmten Fall anwenden. Hierzu wird einer der „Steckbrieftäter_innen“ vom Beginn der Stunde gewählt, an dem die Schüler_innen bestimmen sollen, warum der/die Täter_in Menschenwürde besitzt oder nicht.

Ziel dieser Unterrichtsstunde ist es, dass die Schüler_innen die Emotionen bezüglich der Täter_innen in Fällen der häuslichen Gewalt wahrnehmen benennen können. Im Weiteren soll nun durch den Begriff der Menschenwürde ein Grund geschaffen werden, Täter_innen im späteren Berufsalltag respektvoll gegenüber zu treten und trotzdem zu wissen, dass Emotionen wie Wut und Aggression berechtigte Emotionen sind, welche es nicht zu unterdrücken, sondern zu akzeptieren gilt.

Unterrichtsstunde 5: Umgang mit den Emotionen

Diese Unterrichtsstunde beginnt mit einem Schreibgespräch. Grundlage hierfür bilden die in der zweiten Unterrichtsstunde erarbeiteten Emotionen. Je nach Anzahl der Schüler_innen werden die wichtigsten Emotionen auf verschiedenen Plakaten notiert und anschließend im Raum verteilt. Nun haben die Schüler_innen die Aufgabe sich mit der Frage „Wie gehe ich mit ...(Einsetzen verschiedener Emotionen) um?“ auseinanderzusetzen. Die Schüler_innen gehen nun von Plakat zu Plakat und haben die Möglichkeit ihre Kommentare auf die Plakate zu schreiben. Auch schon Geschriebenes darf kommentiert werden. Während dieser Phase ist es den Schüler_innen jedoch verboten, miteinander zu sprechen oder anderweitig miteinander zu kommunizieren. Die Methode des Schreibgesprächs gibt den Schüler_innen eine gewisse Anonymität. Bewältigungsstrategien können sehr persönlich sein und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder dazu bereit ist, sich vor der Klasse in einem gewissen Maße zu etwas zu „outen“.

Die Plakate des Schreibgesprächs bilden die Basis für den nächsten Schritt. Nun beginnt eine Gruppenarbeitsphase, in der das Schreibgespräch reflektiert und evaluiert wird. Die Schüler_innen werden in Kleingruppen aufgeteilt, wobei jede ein Plakat zugeteilt bekommt. Aufgabe ist es nun, die auf dem Plakat enthaltenen Bewältigungsstrategien zu filtern und

aufzuschreiben. Außerdem sollen die Ergebnisse später vor dem Rest der Klasse vorgetragen werden.

Anschließend stellen die verschiedenen Gruppen ihre Ergebnisse den anderen Mitschüler_innen in einer kleinen „Präsentation“ vor, damit alle einen Überblick über das im Schreibgespräch Erarbeitete erhalten.

Nach den Präsentationen sollen die Schüler_innen die vorgetragenen Bewältigungsstrategien sinnvoll sortieren, d.h. gleiche, oder ähnliche Strategien unter einer Kategorie bzw. Strategie zusammenfassen, sodass schlussendlich nur noch verschiedene Strategien übrig bleiben. Dazu sortiert die Lehrkraft, unter Anleitung der Schüler_innen, die Bewältigungsformen an der Tafel bzw. Pinnwand.

Nun wird jede Bewältigungsstrategie nach ihrer Wirksamkeit beurteilt und diskutiert. Die Schüler_innen haben die Möglichkeit über jede Strategie abzustimmen. Hierzu können die Schüler_innen zwischen den Zahlen 1 (nicht effizient) und 5 (sehr effizient) wählen. Wichtig ist hierbei, dass die Schüler_innen sich mit den Strategien auseinandersetzen und reflektieren, welchen Nutzen die einzelnen Strategien haben können, oder in welchem Zusammenhang sie sich eher kontraproduktiv auswirken. Es darf nicht nur die Abstimmung an sich durchgeführt werden, sondern das Abgestimmte muss auch reflektiert werden. Deshalb werden nach jeder Abstimmung Gründe der verschiedenen Entscheidungen im Plenum erörtert und diskutiert. Durch diese Methode haben die Schüler_innen die Möglichkeit, die Effizienz ihrer eigenen Bewältigungsstrategien zu reflektieren, können diese an andere Schüler_innen weitergeben und lernen gleichzeitig andere eventuell effizientere Bewältigungsformen kennen. Hierbei ist es wichtig, dass jede Bewältigungsstrategie als solche anerkannt wird und dass konstruktiv, nicht wertend, über die Wirkung diskutiert wird.

Ziel der Stunde ist es, dass sich die Schüler_innen mit ihren eigenen Bewältigungsstrategien auseinandersetzen, d.h. diese benennen und reflektieren können und andere Bewältigungsstrategien kennenlernen.

Unterrichtsstunde 6: Bedeutung für den/die Polizist_in

In der letzten Unterrichtsstunde zum Thema „Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt“ wird alles bisher Erarbeitete mit dem Berufsbild der Polizei verknüpft und diskutiert. Hierzu erhalten die Polizeischüler_innen zum Einstieg eine Silhouette (M20) einer Person, in die sie, in Einzelarbeit, ihre persönlichen Emotionen und Gedanken zum Thema der

„häuslichen und sexualisierten Gewalt“ eintragen sollen. Anschließend sollen die Schüler_innen ihre Perspektive wechseln und sich die Rolle des/der Polizist_in versetzen und das zuvor Aufgeschriebene erneut betrachten. Mit einem farbigen Stift sollen die Schüler_innen nun alle Emotionen und Gedanken „einklammern“, welche ihrer Meinung nach als Polizist_in nicht gezeigt werden dürfen.

Anschließend sollen sich die Schüler_innen in Kleingruppen über die „eingeklammerten“ Emotionen austauschen und diskutieren.

Ziel der sechsten Unterrichtsstunde ist es, dass die Schüler_innen ihre persönlichen Emotionen mit ihrem Rollenbild eines Polizisten/einer Polizistin vereinbaren können und erkennen, dass jede/r Polizistin auch Mensch ist und nicht wie eine Maschine, ohne Emotionen, arbeiten kann.

7. Materialien für die Unterrichtseinheit

M1: Definitionen Gewalt

Allgemeine Definition

„Gewalt bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen.“¹⁰⁹

Soziologische Definition

Heinrich Popitz (1992): Gewalt ist „eine besondere Art der Machtausübung die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“¹¹⁰

Juristische Definition

„Gewalt i.S.d. § 240¹¹¹ ist der körperlich wirkende Zwang durch die Entfaltung von Kraft, vis absoluta¹¹² oder durch eine physische Einwirkung sonstiger Art, die nach ihrer Zielrichtung,

¹⁰⁹Online im Internet: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17566/gewalt> [abgerufen am 17.05.2015, 11:32 Uhr]

¹¹⁰ Popitz 1992, S.48.

¹¹¹ StGB §240: (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Intensität und Wirkungsweise dazu bestimmt und geeignet ist, die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen aufzuheben oder zu beeinträchtigen, vis compulsiva¹¹³.¹¹⁴

M2: Definition häusliche Gewalt

Allgemeine Definition:

Häusliche Gewalt umfasst alle Gewaltformen im häuslichen Nahraum¹¹⁵.

Definition Sozialministerium Baden-Württemberg

„Häusliche Gewalt“ ist jede physische, sexuelle und psychische Gewalt in aktuellen oder ehemaligen Ehen und Lebenspartnerschaften bzw. nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig vom Tatort.¹¹⁶

M3: Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch

Allgemeine Definition

Sexualisierte Gewalt beinhaltet alle „körperlichen Gewalthandlungen mit einem sexuellen Kontext zwischen Täter und Opfer“¹¹⁷.

Soziologische Definition

Sexualisierte Gewalt geschieht „in Abhängigkeit von Autoritäts- und Machtstrukturen“¹¹⁸. Oft begründet sich diese Gewalt „in der gesellschaftlichen Akzeptanz der männlichen Gewaltanwendung und der weiblichen Rollenvorgabe, die durch Normen und Erwartungen in die Opferrolle zwingen“¹¹⁹.

Definition sexueller Missbrauch

¹¹² Mit **vis absoluta** (lat. unbedingte Gewalt) wird die zwingende direkte Gewalt bezeichnet. Diese liegt vor, wenn das Opfer durch unmittelbare Gewaltanwendung gezwungen wird. Z.B. wenn ihm gewaltsam der Arm oder die Hand geführt wird. (Rechtslexikon)

¹¹³ Mit **vis compulsiva** (lat.) wird die mittelbare Gewalt bezeichnet. Diese liegt vor, wenn das Opfer durch Drohung oder Nötigung zu einem bestimmten Verhalten gezwungen wird. (Rechtslexikon)

¹¹⁴ Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch §240 rn.25

¹¹⁵ Löhning & Sachs 2002, Rdnr 82.

¹¹⁶ Online im Internet: http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/LAP-BW_Gegen-Gewalt-an-Frauen_2014.pdf [abgerufen am: 22.05.2015, 13:47 Uhr].

¹¹⁷ Klehm 2003, S. 37.

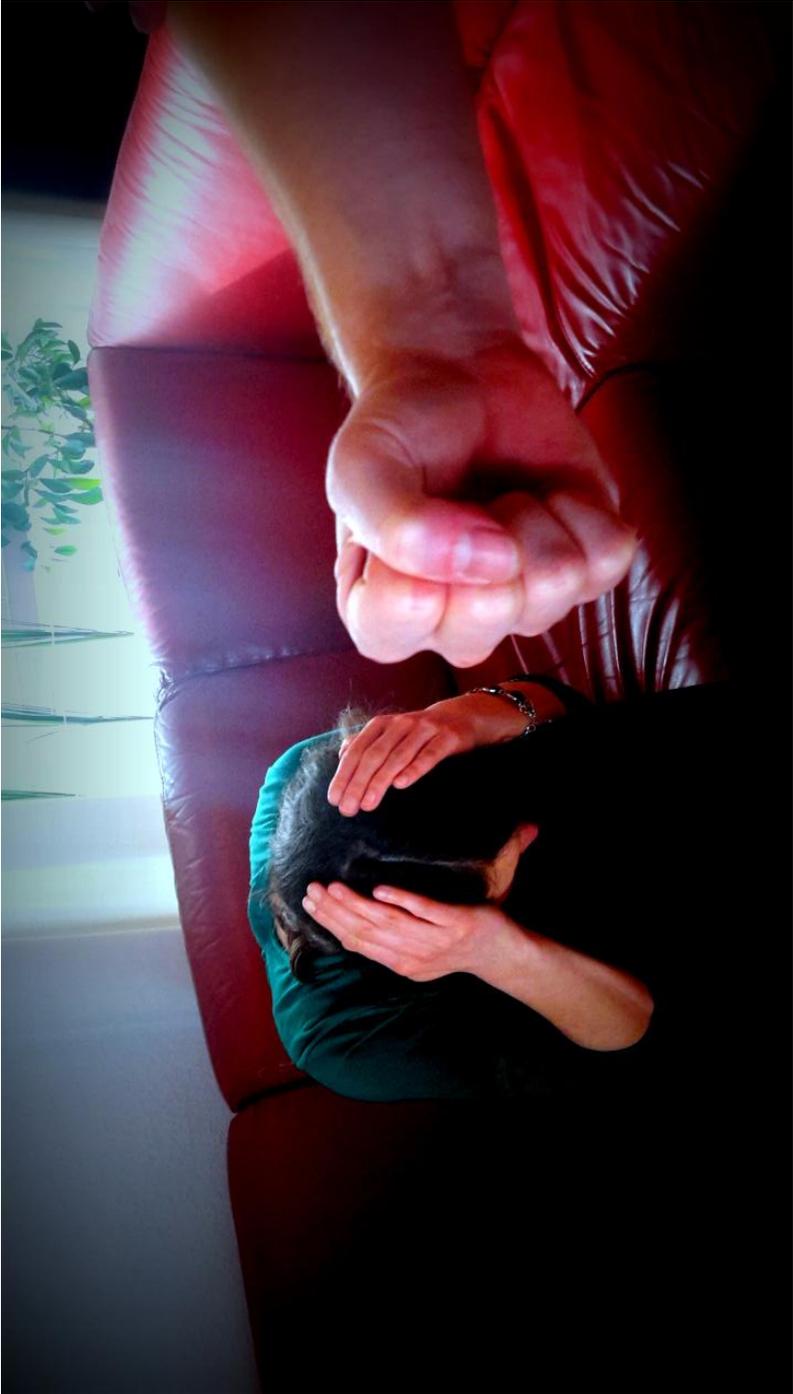
¹¹⁸ Klehm 2003, S. 37.

¹¹⁹ Klehm 2003, S. 37.

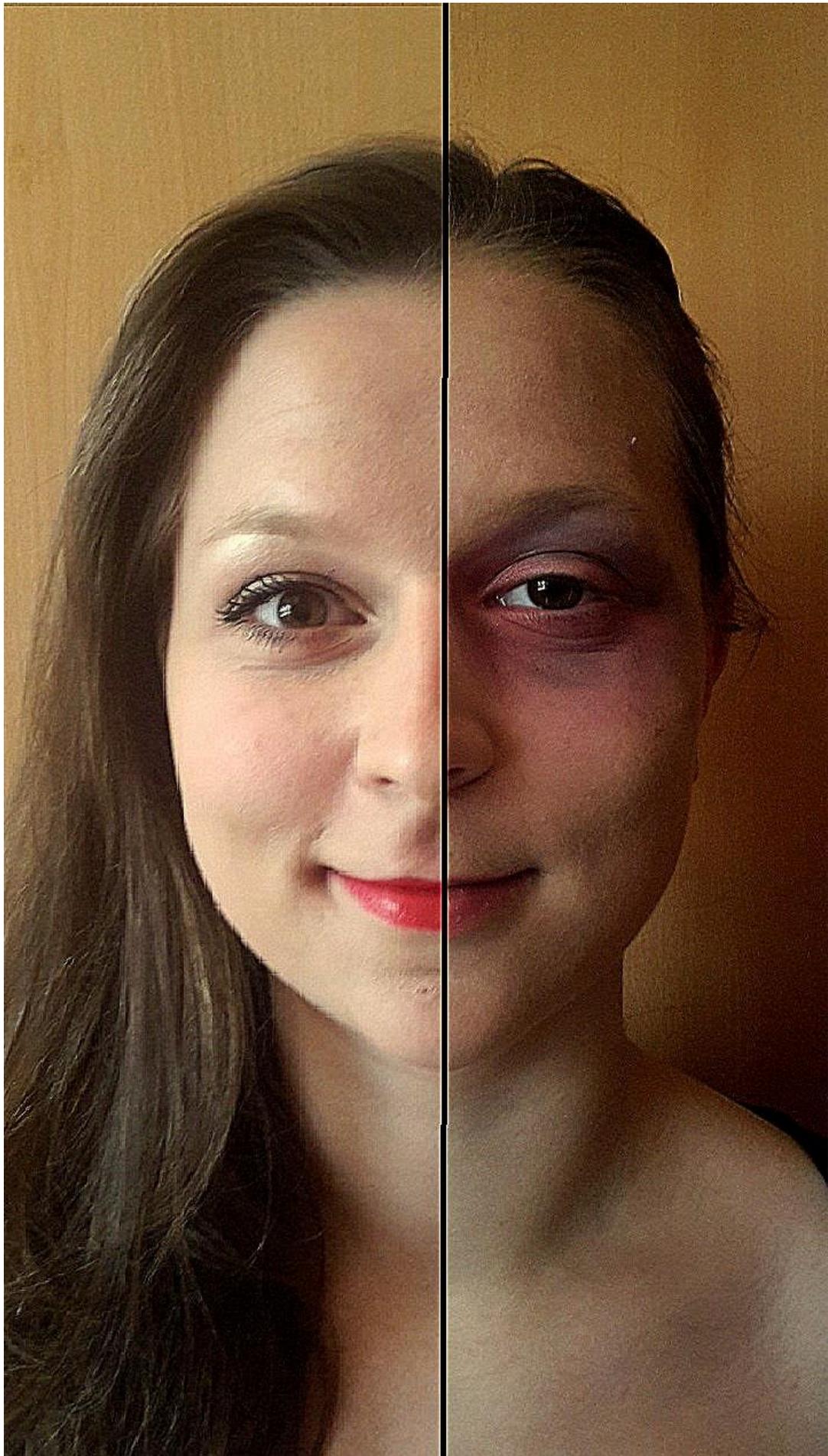
Sexueller Missbrauch „beschreibt die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in alle Arten von sexuellen Aktivitäten und/oder sexueller Ausbeutung durch erwachsene Bezugspersonen, zu denen das Kind kein informiertes Einverständnis geben kann und zwar aufgrund von Unwissenheit, Abhängigkeit, entwicklungsmäßiger Unreife oder Angst“¹²⁰.

M4: Bild 1 Fraktaler Lernraum

¹²⁰ Erfurt & Schmidt 2009, S.69.



M5: Bild 2



M6: Bild 3



Online im Internet: <https://i.ytimg.com/vi/sZ3frDw528c/hqdefault.jpg> [zuletzt abgerufen am 02.04.2016]

M7 Bild 4



Online im Internet: <http://www.publicdomainpictures.net/pictures/50000/velka/sad-child-1371909620aOM.jpg> [zuletzt abgerufen am 02.04.2016]

M8: Zitat

„meine Mutter hat uns damals auch immer gesagt, ja, des braucht niemanden zu interessieren, was hier los ist“ (Lisa 20)¹²¹

M9: Zitat

„Des war dann auch schlimm weil du hast dann vorKOPF was da grad Passiert is du hast grad eben noch die FRau gesehn wo um hilfe gerufen hat (.) un jetz stehsch dan am tatort siehst noch ihre SchuHe dort stehn und ihre handtasche un sie weiß ganz genau dass DA, jetz grad des passIERT Sein muss.“¹²²

M10: Polizeipoeten

„Kinderaugen

Den Krach hören wir schon im Hausflur.
Wir klingeln.
Er macht auf.
Unterhemd, Jogginghose.
Alkohol- und Schweißgeruch,
überall leere Buddeln.

Sie sitzt in der Küche.
Veilchen, Nasenbluten.
Sie weint.
Neben ihr die Kleine.
Ungekämmt, die Nase läuft.
Große, braune, traurige Augen.
Angstvoll sehen sie mich an.
Sie will weg mit der Kleinen.
Zu ihrer Mutter.
Noch heute Nacht.
Er wird die nächsten Stunden bei uns bleiben.
Weil er der Verursacher ist.
Und damit sie freie Bahn hat.
Er macht Zicken und schreit uns an.
Geübte, feste Abführgriffe.

Morgens, halb vier.
Sie steht vor der Dienststelle.
Mit ihrer Tochter, sie klingelt.

¹²¹ Online im Internet: http://www.frauenhilfe-muenchen.de/pdf/fachtag/Bloss_dabei_oder_mittendrin-Zitate.pdf
[abgerufen am: 14.12.2015, 7:00 Uhr]

¹²² Interview 17b, September 2014, Z. 141-155.

Wir lassen sie rein.
Das Auge ist jetzt zugeschwollen.
Sie weint.

"Ich möchte meinen Mann wiederhaben!
Bitte lassen Sie ihn raus!
Ich liebe ihn doch so!"

Und neben ihr die Kleine.
Große, braune, traurige Augen
sehen mich an.¹²³

M11: Lied: Bitte küss mich nicht – Tic Tac Toe

*Das Lied findet sich im Internet unter: <https://www.youtube.com/watch?v=OzMv5PCsMZ0>
[abgerufen am 13.12.2015]*

Der Liedtext findet sich im Internet unter: <http://www.songtexte.com/songtext/tic-tac-toe/bitte-kuss-mich-nicht-bc21126.html> [abgerufen am 02.04.2016]

M12: Lied: Viel zu Jung - Böhse Onkelz

*Das Lied findet sich im Internet unter: https://www.youtube.com/watch?v=2f_7iWUKVW8
[abgerufen am 10.12.2015]*

Der Liedtext findet sich im Internet unter: <http://www.songtexte.com/songtext/bohse-onkelz/viel-zu-jung-3dcc933.html> [abgerufen am 02.04.2016]

M13: Rollenbeschreibungen

Schauspielrollen:

Person 1:

Streiten Sie sich mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin verbal. Ignorieren Sie jegliche Interventionsversuche von außerhalb.

¹²³ Online im Internet: <http://www.polizei-poeten.de/index.php?page=21&rec=165&sortt=1&subp=1> [abgerufen am: 15.12.2015, 13:55 Uhr]

Person 2:

Streiten Sie sich mit Ihrem Partner/ Ihrer Partnerin verbal. Ignorieren Sie jegliche Interventionsversuche von außerhalb.

Person 3:

Versuchen Sie verbal zu intervenieren. Körperkontakt ist nicht erlaubt.

Beobachterrollen

1. Beobachten Sie das Verhalten von Person 1.
2. Beobachten Sie das Verhalten von Person 2.
3. Beobachten Sie das Verhalten von Person 3.
4. Beobachten Sie die Gesamtgeschehen in Ablauf, Geschehen und Beziehungsverhältnissen.

M14: Kleingruppenanleitung

Impulse für die Kleingruppenphase:

Beschreiben Sie Situationen, in denen Sie sich machtlos gefühlt haben.

Beschreiben Sie Situationen, in denen Sie sich nützlich gefühlt haben.

Definieren Sie Merkmale für das Gefühl der Machtlosigkeit.

M15: Statements zum Thema Machtlosigkeit

"Aber er hat doch nie den Kindern etwas angetan!"¹²⁴

¹²⁴ Online im Internet: <http://www.gegenstalking.de/haeuslichegewalt.html> [abgerufen am 20.12.2015]

"...aber ich habe es doch versprochen: in guten wie in schlechten Zeiten...!"¹²⁵

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland 12.623 Fälle des sexuellen Missbrauchs zur Anzeige gebracht¹²⁶. Davon ausgehend, dass bei Weitem nicht alle Fälle des sexuellen Missbrauchs zur Anzeige gebracht werden, muss eine weitaus höhere Zahl angenommen werden. „Auf jeden angezeigten Fall von sexuellem Kindesmißbrauch [sic!] kommen 20 Fälle, die nicht aufgedeckt werden“¹²⁷.

Bei einer Vergewaltigung wirkt sich vor allem der Bekanntheitsgrad zwischen Opfer und Täter_in auf die Verhaltensweisen nach der Vergewaltigung aus. Es ist „[...] bekannt, daß [sic!] eine Anzeige eines Delikts eher erfolgt, wenn der Täter dem Opfer fremd ist“¹²⁸. Je bekannter der Täter, desto unwahrscheinlicher ist es, dass das Opfer den Täter anzeigt und desto später suchen die Opfer Hilfe bei Beratungsstellen¹²⁹. Bei den Opfern, die erst einige Zeit nach dem Delikt Hilfe suchten, „[...] lag bei 31,9 % die Tat mehr als 10 Jahre zurück“¹³⁰.

Weiteres Statement: **M10** Polizeipoeten

M16: Infomaterial: Interventionsmöglichkeiten der Polizei bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Polizeigesetz Baden-Württemberg § 27a

Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder

¹²⁵ Online im Internet: <http://www.gegenstalking.de/haeuslichegewalt.html> [abgerufen am 20.12.2015]

¹²⁶ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2012.

¹²⁷ Trube-Becker 1991, S. 86.

¹²⁸ Helfferich et al 1997, S. 89f.

¹²⁹ Vgl. Helfferich et al 1997, S.89f.

¹³⁰ Helfferich et al 1997, S. 90.

zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der wirksamen gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.

(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.¹³¹

M17: Satzanfänge Statementreflexion

Mir war heute sehr hilfreich, dass ...

¹³¹ Polizeigesetz 27 a)

Es wäre heute wichtig gewesen, wenn ...

Ich empfand heute Langeweile, als ...

Für mich war heute besonders interessant, dass ...

Ich war heute froh, dass ...

M18: Steckbriefe Täter_innen

Heinrich P. (50 Jahre alt)

Beruf: Bankkaufmann

Heinrich P. war 20 Jahre lang verheiratet, bis seine Frau starb. Seitdem ist er sehr einsam. Seit einiger Zeit vergeht er sich an seiner Nichte, welche im Haus nebenan wohnt. Er lässt sie oft bei sich übernachten und spielt dabei „Mama und Papa“ mit ihr.

Sandra S. (38 Jahre alt)

Beruf: Lehrerin an einer Realschule

Sandra S. hat sich in ihrem dritten Jahr als Lehrerin das erste Mal in einen Schüler verliebt. Sie hat sich mit dem 14 Jährigen damals mehrmals bei sich verabredet und mit ihm sexuell verkehrt. Als er älter wurde verlor sie das Interesse. Seitdem hatte Sandra S. mit 6 verschiedenen Schülern im Alter von 13-15 eine sexuelle Beziehung.

Jonas P. (14 Jahre alt)

Beruf: Schüler

Jonas P. missbraucht seit über einem Jahr seine 7 Jahre jüngere Schwester Lisa sexuell. Als Grund nennt er die Rache an seinen Eltern, welche ihn seiner Meinung nach vernachlässigen und seine Schwester mehr beachten als ihn.

Jochen R. (40 Jahre alt)

Beruf: Manager

Jochen R. ist seit 14 Jahren mit seiner Frau Claudia R. verheiratet. Sie haben gemeinsam 2 Kinder. Jochen R. verbietet seiner Frau zu arbeiten. Sie ist oft allein zu Hause und für nur für die Kindererziehung zuständig. Häufig kommt Jochen R. nach einem Geschäftsessen

betrunken nach Hause und fängt Streit mit seiner Frau an, welcher oft in Gewalt endet. Wenn Jochen R. Lust auf Geschlechtsverkehr hat zwingt er Claudia dazu.

M19: Definitionen Menschenwürde

Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Menschenwürde dem Menschen durch seine bloße Existenz zu eigen ist. Die Menschenwürde kann dem Menschen daher auch nicht genommen werden kann, wohl aber kann der Achtungsanspruch verletzt werden, den jeder einzelne Mensch als Rechtspersönlichkeit hat und der ihm kraft seines Menschseins zukommt.

„Würde“ bezeichnet den absoluten, niemals gegenrechenbaren Wert der Menschheit überhaupt.“¹³²

M20: Silhouette

¹³² Zur Definition zur Menschenwürde nach Kant, Online unter: <http://www.fernuni-hagen.de/videostreaming/philosophie/201002/MenschwuerdeVorlage2.pdf> [abgerufen am: 12.12.2015, 11:10 Uhr]



Übersicht der Unterrichtseinheit

<p>Ziel der Einheit: Die Schüler_innen kennen Formen der Gewalt und ihre emotionalen Reaktionen bezüglich des Themas, können diese reflektieren, kennen Bewältigungsstrategien und können sie mit sich in der Rolle als Polizistin oder Polizisten vereinbaren.</p>				
Stundennummer/ Thema	Ziele	Dimensionen	Kompetenzen	Methoden
<p>1. Einführung</p>	<p>- Schüler_innen können ihre Assoziationen zu Gewalt in einem Standbild darstellen und andere Standbilder interpretieren</p> <p>- Schüler_innen können Gewalt/häusliche Gewalt/sexualisierte Gewalt definieren</p> <p>- Schüler_innen kennen polizeiliche Interventionen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt und können diese reflektieren und beurteilen</p>	<p>Mensch Beruf/Profession Welt/Verantwortung</p>	<p>Sachkompetenz (Ethische Kompetenz) Methodische Kompetenz/ Kognitiv</p>	<p>Einstieg: (25 min) In Gruppen: 1. Gewalt in einem Standbild darstellen. 2. Szene davor darstellen. (mit Übergang) 3. Szene danach vorstellen. (mit Übergängen)</p> <p>---Zwischen den Standbildern wird Ergebnis den anderen Gruppen gezeigt, welche Situation interpretieren ---</p>
				<p>Definition Gewalt, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt (insg. 30 min) Schüler_innen werden in drei Gruppen aufgeteilt und sollen Begriffe zunächst selbst definiert werden. Anschließend erhalten die Gruppen verschiedene vorgegebenen Definitionen, welche sie mit ihren eigenen vergleichen und diskutieren sollen (→M1-M3) (15 min)</p> <p>1. Gewalt 2. häusliche Gewalt 3. sexualisierte Gewalt Die jeweiligen erarbeiteten Definitionen sollen dann den anderen vorgestellt und im Plenum diskutiert werden. (15 min)</p>
				<p>Abfrage der polizeilichen Interventionen: Muss je nach Stand der Schüler_innen nur wiederholt oder ausführlich aufgearbeitet werden.</p>
<p>2. Emotionen (Gesamte Unterrichtsstunde im fraktalen Lernraum möglich)</p>	<p>- Schüler_innen können eigene Emotionen zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt benennen</p>	<p>Mensch Person/Persönlichkeit</p>	<p>Personale Kompetenz Soziale Kompetenz/ affektiv</p>	<p>Welche Emotionen habe ich? (10 min) Im Raum werden verschiedene Sätze/Geschichten/Impulse zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt aufgehängt(→M4-M12). Die Schüler_innen bekommen Moderationskarten. Schüler_innen laufen durch den Raum, lesen Impulse und schreiben ihre Emotionen zu den einzelnen Impulsen auf die Kärtchen und hängen sie zum jeweiligen Impuls.</p>

				<p>(Dieser Aufbau findet sich auch im fraktalen Lernraum)</p> <p>Sortieren: (10 min) Schüler_innen clustern mit Lehrkraft die verschiedenen Emotionen. Gleiche oder ähnliche Emotionen werden unter einer Überschrift zusammengefasst.</p> <p>Reflektieren in Kleingruppen: (20 min) Beschreiben Sie ihren Gruppenmitgliedern ihre Emotionen, während Sie die Bilder und Texte gelesen haben. Welche Inhalte sind Ihnen in Erinnerung geblieben? Aufgabe: Erstellen Sie eine Rangliste der 5 dominantesten Gefühle in ihrer Gruppe.</p> <p>Im Plenum: (20 min) Ranglisten werden vorgestellt, verglichen und reflektiert.</p>
<p>3. Machtlosigkeit/ Nutzlosigkeit</p>	<p>- Schüler_innen wissen, dass sie sich trotz vieler Interventionen „machtlos“ fühlen können</p>	<p>Welt und Verantwortung Person/ Persönlichkeit</p>	<p>Sachkompetenz Personale Kompetenz Soziale Kompetenz Kommunikative Kompetenz/ Affektiv, kognitiv</p>	<p>Einstieg: (15 min) Drei Schüler_innen (freiwillige) sollen ein Rollenspiel demonstrieren. Jeder/Jede erhält Informationen zur Rolle. (→M13)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streiten Sie sich mit Ihrem Partner/ Ihrer Partnerin verbal. Ignorieren Sie jegliche Interventionsversuche von außerhalb. 2. Streiten Sie sich mit Ihrem Partner/ Ihrer Partnerin verbal. Ignorieren Sie jegliche Interventionsversuche von außerhalb. 3. Versuchen Sie verbal zu intervenieren. Körperkontakt ist nicht erlaubt. <p>Andere Schüler_innen bekommen vorher verschiedene Aufgaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Beobachten Sie das Verhalten von Person 1. 6. Beobachten Sie das Verhalten von Person 2. 7. Beobachten Sie das Verhalten von Person 3. 8. Beobachten Sie die Gesamtgeschehen in Ablauf, Geschehen und Beziehungsverhältnissen.

	<p>- Schüler_innen können pro und contra der Interventionsmöglichkeit nennen und diese reflektieren</p> <p>- Schüler_innen wissen, dass ihr Handeln nicht „nutzlos“ ist → Jede Intervention kann eine Chance für das Opfer sein zu gehen oder dem „Gehen“ näher zu kommen.</p>		<p>Nach dem Anspiel wird das Geschehene reflektiert Sowohl die Personen des Rollenspiels, als auch die Beobachter werden befragt.</p> <hr/> <p>Kleingruppengespräch: (25 min) Beschreiben Sie Situationen, in denen Sie sich machtlos gefühlt haben. Beschreiben Sie Situationen, in denen Sie sich nützlich gefühlt haben. Definieren Sie Merkmale für das Gefühl der Machtlosigkeit. (→M14)</p> <p>Nach 10 Minuten erhält jede Kleingruppe einen Umschlag mit verschiedenen Beiträgen zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt. (→M15)</p> <p>Schüler_innen diskutieren über neue Informationen im Zusammenhang zum Thema der Machtlosigkeit.</p> <p>Danach werden Diskussionsinhalte und Ergebnisse im Plenum geteilt.</p> <hr/> <p>Fishbowl</p> <p><u>Vorbereitung: (20 min)</u> Schüler_innen werden in zwei Gruppen aufgeteilt. In den Gruppen erarbeiten sie Pro und Kontra Argumente zum Thema: <i>„Ist die Polizei in Fällen der häuslichen und sexualisierten Gewalt machtlos?“</i>.</p> <p>Fishbowl</p> <p><u>Vorbereitung: (20 min)</u> Schüler_innen werden in zwei Gruppen aufgeteilt. In den Gruppen erarbeiten sie Pro und Kontra Argumente zum Thema: <i>„Ist die Polizei in Fällen der häuslichen und sexualisierten Gewalt machtlos?“</i>.</p> <p>(Infomaterial: →M16)</p> <p>Fishbowl-Diskussion: (20 min) In der Mitte stehen 5 Stühle (zwei für</p>
--	--	--	--

				<p>Pro, zwei für Kontra, einen neutralen Stuhl)</p> <p>Zwei Schüler_innen aus jeder Gruppe nehmen auf den freien Stühlen Platz und beginnen die Diskussion. Sie tragen sich gegenseitig Argumente vor und diskutieren über das Thema. Möchte ein Außenstehender an der Diskussion teilnehmen kann er einem/einer Diskutierenden die Hand auf die Schulter legen und deren Platz einnehmen.</p> <p>Die Lehrkraft moderiert.</p> <p>Reflexion: (10 min) Schüler_innen und Lehrkraft begeben sich in einen Stuhlkreis. Schüler_innen reflektieren Diskussion mit Statement Methode. Jede/r Schüler_in gibt kurzes Statement zum Erlebten in der Diskussion ab. Anfänge der Sätze werden als Hilfestellung in die Kreismitte gelegt. (→M17)</p> <p>Weitere mögliche Fragen an die Schüler_innen: Was halten Sie persönlich von den Interventionsmöglichkeiten? Hat die Diskussion geholfen sich nicht „machtlos“ zu fühlen?</p>
4. Wut/ Täterarbeit	<p>- Schüler_innen können ihre eigene Einstellung und Emotionen bezüglich des Täters benennen</p> <p>- Schüler_innen können Täter trotzdem als Mensch sehen und dementsprechend mit ihm umgehen (Menschenwürde)</p>	Mensch Person/ Persönlichkeit Beruf/ Professionalität	Soziale Kompetenz Personale Kompetenz	<p>Einstieg: (20 min) Verschiedene Täter_innen werden anonymisiert, Steckbriefartig vorgestellt. (→M18)</p> <p>Schüler_innen sollen Brief an Täter_innen schreiben, in denen sie alles schreiben dürfen, was sie ihnen mitteilen wollen. Briefe werden danach in Umschläge gesteckt, nicht vorgelesen.</p> <p>Plenum (5 min) Besprechen im Plenum. Emotionen benennen.</p> <p>Frage: Nennen Sie Gründe, warum die Wut nicht an den Täter_innen ausgelassen werden darf.</p> <p>→Menschenwürde, jeder Mensch hat Würde, die geachtet werden muss.</p>

				<p>Kleingruppen: (20 min) Schüler_innen sollen in Kleingruppen eine eigene Definition von „Menschenwürde“ erstellen und 5 Kennzeichen der Menschenwürde bestimmen. Schüler_innen gestalten dazu ein Plakat.</p> <p>Plenum: (15 min) Jede Gruppe stellt ihre Definition und Kennzeichen von Menschenwürde vor. Kurzer Austausch darüber.</p>
				<p>Input: (10 min) Lehrkraft stellt kurz verschiedene Definitionen von Menschenwürde vor. (Grundgesetz, Philosophie...) (→M19)</p> <p>Kurzer Vergleich der Definitionen der Schüler_innen und der Vorgestellten.</p>
				<p>Fallbearbeitung (15 min) Schüler_innen kommen auf einen der am Anfang vorgestellten Fälle zurück und sollen anhand der Definitionen bestimmen warum der/die Täter_in Menschenwürde besitzt.</p>
				<p>Reflexion: (5 min) Kurze Reflexion der Stunde.</p>
5. Umgang mit den Emotionen	<p>- Schüler_innen <i>kennen</i> eigene und andere Bewältigungsstrategien</p> <p>- Schüler_innen <i>kennen</i> mögliche Bewältigungsstrategien</p>	Mensch Person/ Persönlichkeit	<p>Personale Kompetenz Soziale Kompetenz Kommunikative Kompetenz/ affektiv</p>	<p>Schreibgespräch: (15 min) Emotionen der zweiten Unterrichtsstunde werden aufgenommen und auf Plakate geschrieben. Schüler_innen sollen zu einzelnen Emotionen Position beziehen im Bezug auf den eigenen Umgang damit. Auch auf andere Kommentare soll reagiert werden, damit eine Art „Diskussion“ entsteht.</p> <p>Beschreiben Sie ihren Umgang mit den auf den Plakaten genannten Emotionen.</p> <p>Reflexion des Schreibgesprächs: (15 min)</p> <p>In Gruppen (eine Gruppe pro Plakat/Emotion) werden die Schreibgespräche analysiert, auf dem Plakat genannte Bewältigungsstrategien gefiltert und auf kleinere Kärtchen geschrieben.</p> <p>Präsentation: (15 min) Nacheinander stellen die Schüler_inne ihre Ergebnisse der Gruppenarbeit vor. Hierbei werden die einzelnen</p>

				<p>Bewältigungsstrategien vorgestellt.</p> <p>Sortieren: (5 min) Schüler_innen sortieren mit der Lehrkraft Bewältigungsformen und finden „Überschriften“ für gleiche bzw. ähnliche Strategien.</p> <p>Beurteilen der Bewältigungsstrategien: (30 min) Schüler_innen stimmen über „effizienz“ der genannten Bewältigungsstrategien ab. Jede/r Schüler_in bewertet Strategien mit einer Zahl von 1-5 (5=Sehr effizient; 1=nicht effizient).</p> <p>Danach wird im Plenum darüber diskutiert.</p> <p>(Andere Bewältigungsstrategien kennenlernen) Durch Gruppenarbeit verschiedene Strategien kennen lernen und reflektieren, ob diese beim Thema häusliche und sexualisierte Gewalt greifen könnten.</p> <p>→hängt ab von bisherigen bearbeiteten Themen des Berufsethikunterrichts. War Bewältigung schon Thema kann auf das schon gelernte zurückgegriffen werden.)</p>
<p>6. Was bedeutet das für mich als Polizist? Welche Emotionen habe ich als Mensch? Welche Emotionen habe ich als Polizist? Wie kann ich diese Ebenen Verknüpfen ?</p>	<p>- Schüler_innen lernen, dass sie als Polizist_in trotzdem noch Mensch sind und es bei dem Thema nicht möglich ist rein „polizeilich“ zu reagieren.</p>	<p>Mensch Welt und Verantwortung Beruf/Professionalität Person/Persönlichkeit</p>	<p>Personale Kompetenz Kommunikative Kompetenz Soziale Kompetenz/ affektiv, sozial kommunikativ</p>	<p>Einzelarbeit: Schüler_innen erhalten ein Blatt mit Silhouette eines Menschen. (→M20) Schüler_innen schreiben Emotionen in diesen Menschen, die sie persönlich zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt haben.</p> <p>Danach sollen sie sich in die Rolle der/des Polizist_in versetzen und Emotionen einklammern, welche als Polizist_in ihrer Meinung nach nicht gezeigt werden oder beeinflussen sollten.</p> <p>Reflexion: Lässt sich das miteinander vereinbaren!? Wenn ja wie?</p> <p>→Jeder Mensch hat Emotionen, die Handeln beeinflussen und den Menschen definieren. Als Polizist_in ist man zunächst Polizist_in, nicht Mensch. Dennoch können Emotionen nicht ausgeblendet werden, sondern müssen akzeptiert werden. Polizist_innen sind keine Roboter,</p>

				sondern können auch Emotionen zeigen.
	-			
				...